



AELF-TW • St.-Peter-Straße 44 • 95643 Tirschenreuth

**via E-Mail: [poststelle@eschenbach-opf.de](mailto:poststelle@eschenbach-opf.de)**

Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.

Marienplatz 42

92676 Eschenbach i.d.OPf.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.08.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
L2-4611-30-5

Name  
Philipp Koch  
[philipp.koch@aelf-tw.bayern.de](mailto:philipp.koch@aelf-tw.bayern.de)  
Telefon  
0961 / 3007-2228

Weiden i. d. OPf., 30.09.2025

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

- Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;  
 Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1.	<b>Gemeinde</b> Stadt Eschenbach
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <b>16. Änderung</b> <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 30.09.2025

Keine Äußerung

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

siehe unsere Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## **Bereich Forsten**

### **I. Stellungnahme**

#### **1. Errichtung eines Kletterwaldes**

Die geplante Errichtung eines Kletterwaldes auf der FINr. 5051/0 Gmkg Eschenbach stellt eine Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) dar. Es bestehen hierfür waldrechtliche Versagensgründe nach Art. 9 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 BayWaldG.

Sofern keine zusätzlichen Versagensgründe aus anderen Rechtsbereichen gegeben sind, die eine Rodung eindeutig ausschließen und an der Beplanung „Kletterwald“ festgehalten wird, müssten zur Abwendung waldrechtlicher Versagensgründe folgende Nebenbestimmungen mit aufgenommen werden bzw. im Bebauungsplan berücksichtigt werden:

- Es muss ein waldrechtlicher Ausgleich geschaffen, d. h. es muss eine Freifläche in gleicher Größe aufgeforstet werden. Die Aufforstung muss in der Lage sein, die Waldfunktion „Lebensraum“ potenziell in vergleichbarer Weise zu erfüllen, wie die für den Kletterwald vorgesehene Fläche.
- Der betreffende Wald bleibt bis zur Realisierung des Kletterwaldes Wald nach Waldgesetz und wird entsprechend bewirtschaftet.
- Nach Aufgabe der Nutzung als Kletterwald wird die Fläche erneut als Wald nach Waldgesetz genutzt. Bauten müssen rückstandslos entfernt werden und die forstliche Bewirtschaftbarkeit vollständig wiederhergestellt werden.

Der zuständige Revierleiter des AELF Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf., Revier Eschenbach, sollte bei der Identifizierung einer entsprechenden Aufforstungsfläche und Planung der Aufforstung beteiligt werden.

## **2. Wald in der Nachbarschaft von Einrichtungen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind**

Es befindet sich teilweise Wald in der Nähe von Einrichtungen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. Dies ist im Süden des westlichen bestehenden Campingplatzes (SO CP), im Norden des östlichen bestehenden Campingplatzes (SO CP), sowie im Norden des geplanten Kletterwaldes (SO KW) der Fall.

Um Erschwernisse für die gesetzlich vorgeschriebene Waldbewirtschaftung (Art. 14 und 19 BayWaldG) zu mindern und Konflikte zukünftig zu vermeiden, empfehlen wir folgende Maßnahmen bzw. eine entsprechende Berücksichtigung im Flächennutzungsplan bzw. Konkretisierung im Bebauungsplan:

- Eine Haftungsverzichtserklärung der Betreiber der Einrichtungen zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer und deren Rechtsnachfolgern für Schäden durch umstürzende Bäume und Baumteile, herumfliegende Äste, Zweige, Zapfen – auch im Rahmen von sachgemäßer Baumfällung - ohne grob fahrlässige Gefährdung der Einrichtungen;
- Ruhenlassen des Kletterwaldbetriebs während Fällarbeiten in der Nähe, um Gefahren für Nutzer auszuschließen;
- Aufnahme einer Bestimmung zur Duldung von Emissionen und Beeinträchtigungen aus forstwirtschaftlicher Nutzung der benachbarten Wälder (z. B. Maschinenlärm, Pollenflug, Wegsperrung).

### **II. Begründung und Erläuterung**

#### **1. Errichtung eines Kletterwaldes**

Auf der für den Kletterwald (SO KW) vorgesehenen Fläche am Hotel auf der FINr. 5051/0 Gmkg. Eschenbach befindet sich Wald nach § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. Es handelt sich um Kommunalwald der Stadt Eschenbach.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (hier: Kletterwald) bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis.

Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ist in Verfahren zu Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen eine Rodungserlaubnis nicht notwendig, aber nach Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG sind die für eine Rodung einschlägigen Absätze 4 bis 7 sinngemäß zu beachten und zu prüfen. Diese Prüfung wird im Folgenden vorgenommen:

Es handelt sich bei der betroffenen Fläche um keinen Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12 BayWaldG). Auch temporärer Sturmschutzwald nach Art. 10 Absatz 2 BayWaldG ist nicht betroffen. Damit liegen keine Versagensgründe im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG gegen eine Rodung vor.

Nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 ist die Erlaubnis zu versagen, sofern Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG entgegenstehen. Eventuelle naturschutzrechtliche Versagensgründe werden durch die entsprechende Fachbehörde (uNB) geprüft. (Die Kletterwaldfläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet.)

Die geplante Rodung widerspricht allerdings Waldfunktionsplänen und ihren Zielen nach Art. 6 BayWaldG. Auf der Fläche liegt die Funktion „Lebensraum, Landschaftsbild“. Auch bei schonender und naturnaher Errichtung des Kletterwaldes hat die erhöhte Präsenz von Menschen Auswirkungen auf die Eignung als Lebensraum für Tiere, Beeinträchtigungen für die Pflanzenwelt sind auch gegeben. Laut Art. 9 Abs. 5 BayWaldG soll in einem solchen Fall (Waldfunktion) die Erlaubnis versagt werden.

Eine Soll-Bestimmung erlaubt nur einen geringen Ermessensspielraum. In diesem Falle beruht die Abwägung auf der Einschätzung der Raumbedeutsamkeit der betroffenen Fläche und der Feststellung, ob atypische Ausnahmegründe vorliegen.

### **Prüfung auf Raumbedeutsamkeit**

Die Waldfunktion betrifft ein zusammenhängende Waldfläche von ca. 7 ha. Die für den Kletterwald vorgesehene Fläche umfasst damit ca. 10 % dieser Fläche. Allerdings ist das Waldstück im Vergleich zur Waldfunktion-Restfläche baumarten- und struktureicher, d. h. für die Lebensraumvielfalt durch aus raumbedeutsam. Im betreffenden Bestand befinden sich neben vereinzelt stehenden Altkiefern vor allem eine Vielzahl an Laubbaumarten wie Eiche, Rotbuche, Kirsche, Roteiche, Bergahorn, Spitzahorn, Robinie, Vogelbeere und der Umbau in einen klimastabilen Laubwald ist fortgeschritten. Der restliche Wald mit dieser Waldfunktion ist ein Altbestand aus Kiefer und teilweise Fichten mit lückigem Zwischen- und Unterstand aus Fichte sowie wenigen Eichen und Birken.

### **Prüfung auf Vorliegen atypischer Gründe:**

Der Kletterwald stellt eine Einrichtung dar, die laut Begründung des Bebauungsplans (Vorentwurf vom 24.07.25, S. 8) eine zusätzliche Attraktion für Besucher sein soll. Es bestehen bereits viele Einrichtungen vor Ort (z. B. Campingplatz, Minigolfanlage, Restaurant, Hotel, Pfahlhäuser, Naturfreibad), die attraktiv für Besucher sind. Zudem wurde 2024 ein Kletterwald bei der Kläranlage Eschenbach aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben. Der angenommene Attraktivitätsgewinn relativiert sich dadurch.

Außerdem werden im Umweltbericht Umweltbildungsaspekte als möglicher Nutzen angeführt. So ist dort auf S. 6 und 7 davon die Rede, dass dadurch der Wald auf einzigartige Weise entdeckt werden kann (aus den Wipfeln der Bäume, statt vom Boden aus) und Informationstafeln und Hinweisschilder dazu beitragen können, Besucher für Naturschutzaspekte zu sensibilisieren und ihr Verhalten positiv zu beeinflussen. In der Umgebung befinden sich mehrere Lehr- und Erlebnispfade, welche der Umweltbildung dienen. Dadurch relativiert sich der zusätzliche Umweltbildungseffekt.

Es sind daher keine ausreichenden atypischen Ausnahmegründe erkennbar, die eine Rodungserlaubnis ohne Auflagen rechtfertigen würden. Gegenüber dem Versagen des Vorhabens ist eine Erlaubnis mit Nebenbestimmungen das mildere Mittel. Die Nebenbestimmungen unter „I: Stellungnahme“ dienen dazu, die Ziele der Waldfunktionsplanung trotz Errichtung des Kletterwaldes zu sichern.

Nach Art. 5 Nr. 2 soll die Rodung versagt werden, sofern das öffentliche Interesse am Walderhalt gegenüber den Belangen des Antragstellers überwiegt. Diese Abwägung ist im Rahmen der Abwägung zur Waldfunktion mitberücksichtigt.

## **2. Wald in Nachbarschaft von für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Einrichtungen**

Auf Teilen im Südwesten des Flächennutzungsplans befindet sich Wald. Dieser schließt auch teilweise an den dort bestehenden Campingplatz (SO CP) an. Des Weiteren befindet sich Wald zwar außerhalb des Flächennutzungsplangebiets, aber in unmittelbarer Nachbarschaft zu Einrichtungen im Flächennutzungsplangebiet, die dem Aufenthalt von Menschen dienen.

So grenzt Wald (Kommunalwald) auf der FINr. 5586/0 an den westlichen bestehenden Campingplatz auf FINr. 5018/2 und 5020/0 und befindet sich Privatwald auf FINr. 5050/0 in Nachbarschaft zum nördlichen bestehenden Campingplatz (FINr. 5052/0) und dem geplanten Kletterwald (FINr. 5051/0).

Für Kommunalwald besteht nach Art. 19 Abs. 1 i. V. m Art. 18 Abs. 1 die Pflicht zur vorbildlichen, für Privatwald nach Art. 14 Abs. 1 zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung. Diese darf nicht unnötig behindert oder erschwert werden. Um Konflikte für die Zukunft zu vermeiden und erhöhten Arbeitsaufwand samt Kosten für die Kontrolle von Randbäumen (Verkehrssicherung) und erschwerte Fällung teilweise auszugleichen, wurden Empfehlungen für Maßnahmen bzw. zur Aufnahme in den Flächennutzungsplan oder Konkretisierung im Bebauungsplan unter „I. Stellungnahme“ gegeben.

### **Hinweis**

Der Baumbestand auf Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ am Ufer des kleinen Rußweiher stellt keinen Wald nach Waldgesetz dar und wird daher in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt. Der Baumbestand besteht größtenteils nur aus einer Baumreihe, die nicht nur durch die Straße, sondern zusätzlich durch einen befestigten Weg für Fußgänger und Radfahrer vom auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegenden Wald getrennt ist. Außerdem befinden sich direkt unter den Bäumen Pfahlbauten. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist weder beabsichtigt noch sinnvoll. Genauso besitzt der Baumbestand am Ufer des im Flächennutzungsplan blau markierten Gewässers (z. B. bei SO WHS und daran anschließendes Teilstück SO CP) aufgrund seiner geringen Breite keine Waldeigenschaft.

### **Bereich Landwirtschaft**

Der Bereich Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. hat die vorgelegte Planung auf die landwirtschaftlichen Belange geprüft. Hierbei verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Bebauungsplan (L2-4612-31-8).

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Dr. Dobler, FD

Koch, LOI



AELF-TW • St.-Peter-Straße 44 • 95643 Tirschenreuth

**via E-Mail: [poststelle@eschenbach-opf.de](mailto:poststelle@eschenbach-opf.de)**

Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.

Marienplatz 42

92676 Eschenbach i.d.OPf.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.08.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
L2-4612-31-8

Name  
Philipp Koch  
[philipp.koch@aelf-tw.bayern.de](mailto:philipp.koch@aelf-tw.bayern.de)  
Telefon  
0961 / 3007-2228

Weiden i. d. OPf., 30.09.2025

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

- Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;  
 Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1.

<b>Gemeinde</b> Stadt Eschenbach
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „Kleiner Rußweiher“ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 30.09.2025

Keine Äußerung

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

siehe unsere Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## **Bereich Forsten**

### **I. Stellungnahme**

#### **1. Errichtung eines Kletterwaldes**

Die geplante Errichtung eines Kletterwaldes auf der FINr. 5051/0 Gmkg Eschenbach stellt eine Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) dar. Es bestehen hierfür walddrechtliche Versagensgründe nach Art. 9 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 BayWaldG.

Sofern keine zusätzlichen Versagensgründe aus anderen Rechtsbereichen gegeben sind, die eine Rodung eindeutig ausschließen und an der Beplanung „Kletterwald“ festgehalten wird, müssten zur Abwendung walddrechtlicher Versagensgründe folgende Nebenbestimmungen mit aufgenommen werden bzw. im Bebauungsplan berücksichtigt werden:

- Es muss ein walddrechtlicher Ausgleich geschaffen, d. h. es muss eine Freifläche in gleicher Größe aufgeforstet werden. Die Aufforstung muss in der Lage sein, die Waldfunktion „Lebensraum“ potenziell in vergleichbarer Weise zu erfüllen, wie die für den Kletterwald vorgesehene Fläche.
- Der betreffende Wald bleibt bis zur Realisierung des Kletterwaldes Wald nach Waldgesetz und wird entsprechend bewirtschaftet.
- Nach Aufgabe der Nutzung als Kletterwald wird die Fläche erneut als Wald nach Waldgesetz genutzt. Bauten müssen rückstandslos entfernt werden und die forstliche Bewirtschaftbarkeit vollständig wiederhergestellt werden.

Der zuständige Revierleiter des AELF Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf., Revier Eschenbach, sollte bei der Identifizierung einer entsprechenden Aufforstungsfläche und Planung der Aufforstung beteiligt werden.

## **2. Wald in der Nachbarschaft von Einrichtungen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind**

Es befindet sich teilweise Wald in der Nähe von Einrichtungen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. Dies ist im Süden des westlichen bestehenden Campingplatzes (SO 2), im Norden des östlichen bestehenden Campingplatzes (SO 2), sowie im Norden des geplanten Kletterwaldgebäudes (SO6) und Kletterwaldes (SO7) der Fall.

Um Erschwernisse für die gesetzlich vorgeschriebene Waldbewirtschaftung (Art. 14 und 19 BayWaldG) zu mindern und Konflikte zukünftig zu vermeiden, empfehlen wir folgende Maßnahmen bzw. eine entsprechende Berücksichtigung im Bebauungsplan:

- Eine Haftungsverzichtserklärung der Betreiber der Einrichtungen zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer und deren Rechtsnachfolgern für Schäden durch umstürzende Bäume und Baumteile, herumliegende Äste, Zweige, Zapfen – auch im Rahmen von sachgemäßer Baumfällung - ohne grob fahrlässige Gefährdung der Einrichtungen;
- Ruhenlassen des Kletterwaldbetriebs während Fällarbeiten in der Nähe, um Gefahren für Nutzer auszuschließen;
- Aufnahme einer Bestimmung zur Duldung von Emissionen und Beeinträchtigungen aus forstwirtschaftlicher Nutzung der benachbarten Wälder (z. B. Maschinenlärm, Pollenflug, Wegsperrung).

### **II. Begründung und Erläuterung**

#### **1. Errichtung eines Kletterwaldes**

Auf der für den Kletterwald (SO7) vorgesehenen Fläche am Hotel auf der FINr. 5051/0 Gmkg. Eschenbach befindet sich Wald nach § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. Es handelt sich um Kommunalwald der Stadt Eschenbach.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (hier: Kletterwald) bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis.

Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ist in Verfahren zu Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen eine Rodungserlaubnis nicht notwendig, aber nach Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG sind die für eine Rodung einschlägigen Absätze 4 bis 7 sinngemäß zu beachten und zu prüfen. Diese Prüfung wird im Folgenden vorgenommen:

Es handelt sich bei der betroffenen Fläche um keinen Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12 BayWaldG). Auch temporärer Sturmschutzwald nach Art. 10 Absatz 2 BayWaldG ist nicht betroffen. Damit liegen keine Versagensgründe im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG gegen eine Rodung vor.

Nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 ist die Erlaubnis zu versagen, sofern Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG entgegenstehen. Eventuelle naturschutzrechtliche Versagensgründe werden durch die entsprechende Fachbehörde (uNB) geprüft. (Die Kletterwaldfläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet.)

Die geplante Rodung widerspricht allerdings Waldfunktionsplänen und ihren Zielen nach Art. 6 BayWaldG. Auf der Fläche liegt die Funktion „Lebensraum, Landschaftsbild“. Auch bei schonen-

der und naturnaher Errichtung des Kletterwaldes hat die erhöhte Präsenz von Menschen Auswirkungen auf die Eignung als Lebensraum für Tiere, Beeinträchtigungen für die Pflanzenwelt sind auch gegeben. Laut Art. 9 Abs. 5 BayWaldG soll in einem solchen Fall (Waldfunktion) die Erlaubnis versagt werden.

Eine Soll-Bestimmung erlaubt nur einen geringen Ermessensspielraum. In diesem Falle beruht die Abwägung auf der Einschätzung der Raumbedeutsamkeit der betroffenen Fläche und der Feststellung, ob atypische Ausnahmegründe vorliegen.

### **Prüfung auf Raumbedeutsamkeit**

Die Waldfunktion betrifft ein zusammenhängende Waldfläche von ca. 7 ha. Die für den Kletterwald vorgesehene Fläche umfasst damit ca. 10 % dieser Fläche. Allerdings ist das Waldstück im Vergleich zur Waldfunktion-Restfläche baumarten- und strukturreicher, d. h. für die Lebensraumvielfalt durch aus raumbedeutsam. Im betreffenden Bestand befinden sich neben vereinzelt stehenden Altkiefern vor allem eine Vielzahl an Laubbaumarten wie Eiche, Rotbuche, Kirsche, Roteiche, Bergahorn, Spitzahorn, Robinie, Vogelbeere und der Umbau in einen klimastabilen Laubwald ist fortgeschritten. Der restliche Wald mit dieser Waldfunktion ist ein Altbestand aus Kiefer und teilweise Fichten mit lückigem Zwischen- und Unterstand aus Fichte sowie wenigen Eichen und Birken.

### **Prüfung auf Vorliegen atypischer Gründe:**

Der Kletterwald stellt eine Einrichtung dar, die laut Begründung des Bebauungsplans (Vorentwurf vom 24.07.25, S. 8) eine zusätzliche Attraktion für Besucher sein soll. Es bestehen bereits viele Einrichtungen vor Ort (z. B. Campingplatz, Minigolfanlage, Restaurant, Hotel, Pfahlhäuser, Naturfreibad), die attraktiv für Besucher sind. Zudem wurde 2024 ein Kletterwald bei der Kläranlage Eschenbach aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben. Der angenommene Attraktivitätsgewinn relativiert sich dadurch.

Außerdem werden im Umweltbericht Umweltbildungsaspekte als möglicher Nutzen angeführt. So ist dort auf S. 6 und 7 davon die Rede, dass dadurch der Wald auf einzigartige Weise entdeckt werden kann (aus den Wipfeln der Bäume, statt vom Boden aus) und Informationstafeln und Hinweisschilder dazu beitragen können, Besucher für Naturschutzaspekte zu sensibilisieren und ihr Verhalten positiv zu beeinflussen. In der Umgebung befinden sich mehrere Lehr- und Erlebnispfade, welche der Umweltbildung dienen. Dadurch relativiert sich der zusätzliche Umweltbildungseffekt.

Es sind daher keine ausreichenden atypischen Ausnahmegründe erkennbar, die eine Rodungserlaubnis ohne Auflagen rechtfertigen würden. Gegenüber dem Versagen des Vorhabens ist eine Erlaubnis mit Nebenbestimmungen das mildere Mittel. Die Nebenbestimmungen unter „I: Stellungnahme“ dienen dazu, die Ziele der Waldfunktionsplanung trotz Errichtung des Kletterwalds zu sichern.

Nach Art. 5 Nr. 2 soll die Rodung versagt werden, sofern das öffentliche Interesse am Walderhalt gegenüber den Belangen des Antragstellers überwiegt. Diese Abwägung ist im Rahmen der Abwägung zur Waldfunktion mitberücksichtigt.

## **2. Wald in Nachbarschaft von für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Einrichtungen**

Auf Teilen der Ausgleichsfläche im Südwesten des Bebauungsplans befindet sich Wald. Dieser schließt auch teilweise an den dort bestehenden Campingplatz (SO2) an. Des Weiteren befindet sich Wald zwar außerhalb des Bebauungsplangebiets, aber in unmittelbarer Nachbarschaft zu Einrichtungen im Bebauungsplangebiet, die dem Aufenthalt von Menschen dienen.

So grenzt Wald (Kommunalwald) auf der FINr. 5586/0 an den westlichen bestehenden Campingplatz auf FINr. 5018/2 und 5020/0 und befindet sich Privatwald auf FINr. 5050/0 in Nachbarschaft zum nördlichen bestehenden Campingplatz (FINr. 5052/0) und dem geplanten Kletterwald samt Kletterwaldgebäude (FINr. 5051/0).

Für Kommunalwald besteht nach Art. 19 Abs. 1 i. V. m Art. 18 Abs. 1 die Pflicht zur vorbildlichen, für Privatwald nach Art. 14 Abs. 1 zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung. Diese darf nicht unnötig behindert oder erschwert werden. Um Konflikte für die Zukunft zu vermeiden und erhöhten Arbeitsaufwand samt Kosten für die Kontrolle von Randbäumen (Verkehrssicherung) und erschwerte Fällung teilweise auszugleichen, wurden Empfehlungen für Maßnahmen bzw. zur Aufnahme in den Bebauungsplan unter „I. Stellungnahme“ gegeben.

### **Hinweis**

Der Baumbestand auf Sondergebiet 8 am Ufer des kleinen Rußweiher stellt keinen Wald nach Waldgesetz dar und wird daher in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt. Der Baumbestand besteht größtenteils nur aus einer Baumreihe, die nicht nur durch die Straße, sondern zusätzlich durch einen befestigten Weg für Fußgänger und Radfahrer vom auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegenden Wald getrennt ist. Außerdem befinden sich direkt unter den Bäumen Pfahlbauten. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist weder beabsichtigt noch sinnvoll. Auch der Baumbestand am Ufer im Sondergebiet 2 und 4 besitzt aufgrund seiner geringen Breite keine Waldeigenschaft.

### **Bereich Landwirtschaft**

Ein Teil der Vorhabensfläche (ca. 0,95 ha) wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

Innerhalb des Planungsgebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Produktionsrichtung Teichwirtschaft. Ebenso grenzen an mehreren Stellen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke an. Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub u. Erschütterungen, soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- u. Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013). Aus agrarstruktureller Sicht ist die Vermeidung von Ausgleichsbedarf im Sinne des Flächensparens von großer Bedeutung. Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen daher keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht werden produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) nach § 9 BayKompV dieser Anforderung besonders gut gerecht.

Der Bereich Landwirtschaft begrüßt, dass nicht alle Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant sind.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Dr. Dobler, FD

Koch, LOI

Bayernwerk Netz GmbH, Moosbürger Str. 15, 92637 Weiden

Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach  
Marienplatz 42  
92676 Eschenbach

**Transformatorstationen, Kabel,  
Bauleitplanung der Stadt Eschenbach i.d.OPf. - Aufstellung BBPL "Kleiner Rußweiher"  
sowie 16. Flächennutzungsplanänderung - Vollzug des BauGB – Frühzeitige Beteiligung  
der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 21.08.2025; Ihr Zeichen: 1/6101.10

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen,  
wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der Netzbetrieb des Strom-/Gasnetzes liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

**Kabel**

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

**Bayernwerk Netz GmbH**  
Kundencenter Weiden  
Moosbürger Str. 15  
92637 Weiden  
[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

---

**Ihr Ansprechpartner**  
Matthias Hanke  
Planung, Bauausführung &  
Netzkundenbetreuung  
T +499614720482  
[matthias.hanke@bayernwerk.de](mailto:matthias.hanke@bayernwerk.de)  
Unser Zeichen: TOWP Ha 15374

---

**Datum**  
25. August 2025

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476

---

Geschäftsführer  
Gudrun Alt  
Dr. Joachim Kabs  
Dr.-Ing. Nick Seeger

---

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

### **Kabelplanung**

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

**Datum**  
25. August 2025

## **Transformatorstation**

Um eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte elektrische Erschließung im Zuge der Energiewende (wie Ausbau von Erneuerbaren Energien, E-Mobilität, Speicherlösungen) zu gewährleisten, ist es erforderlich weitere Trafostationsstandorte vorausschauend zu berücksichtigen. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 35 qm für den Bau und Betrieb zukünftig notwendiger Transformatorstationen in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Die Standorte müssen öffentlich zugänglich sein und sollte im Bereich der Flurnummer 5048/6 und 5050/4 eingeplant werden.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:  
[www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html](http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html)

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i.V.

i.A.

Anlagen:  
Lageplan

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen  
Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen  
Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

Großkotzenreuth

Haselbrunn

Sommerbühl

Kleiner Rußweiher

Kleinkotzenreuth

Kleiner Rußweiher

Fledermühle

Hotzaberg

Diese Angaben sind nur ungefähre Angaben. Mit Abweichungen im Verlauf und Verlegestellen muss gerechnet werden. An den Kreuzungs- und Näherungstellen bitten wir entsprechend Rücksicht zu nehmen. Sollte ein Kabel auch nur geringfügig beschädigt werden, ist unverzüglich unsere Meldestelle Strom 0941-28003366 zu verständigen. Die Kabelschutzanweisungen der Bayerwerk Netz GmbH ist einzuhalten.

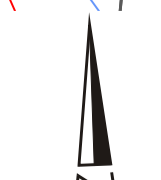
Kundencenter Weiden  
Moosbürger Straße 16, 92637 Weiden  
0961-4720-338

**bayerwerk netz** Spartenauskunft  
Ortsteil "Kleiner Rußweiher"  
Stadt Eschenbach i.Opf.  
BBPL "Kleiner Rußweiher"

Bearb.: Hanke, Matthias  
Datum: 26.08.2025

Legende:  
NS-Fr/ig NS-Fr/ig  
NS-Kabel NS-Kabel  
MS-Fr/ig MS-Fr/ig  
MS-Kabel MS-Kabel

KC Weiden Maßstab = 1:2.500 Katasterblatt: <Kataster>



# Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Datum: 06.12.2023

# Inhalt

Grundsätzliches Verhalten bei Beschädigung von Versorgungsanlagen der Strom- und Gasversorgungsinfrastruktur	3
1 Einleitung	3
1.1 Pflichten des Bauunternehmers bzw. Bauherrn	4
1.2 Erkundigungspflicht und Baubeginn	4
1.3 Schäden und Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen	4
1.4 Kennzeichnung / Markierung	4
1.5 Unbekannte Leitungen	4
1.6 Lageänderungen und Wiederverfüllen von bestehenden Versorgungsanlagen	4
1.7 Aufsicht	4
2 Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen	5
2.1 Verlegetiefen von Kabeln und Leitungen	5
2.2 Freilegen von Kabeln	5
2.3 Oberirdische Anlagen	5
2.4 Hinweisschilder	5
2.5 Beschädigung eines Starkstromkabels	5
2.6 Besonderheiten bei 110 kV-Hochspannungskabeln	6
3 Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen	7
3.1 Verlegetiefen von Gasleitungen	7
3.2 Freilegen von Gasleitungen	7
3.3 Oberirdische Anlagen	7
3.4 Hinweisschilder / Ortung	7
3.5 Beschädigung an Gasverteilungsanlagen	8
4 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	9
4.1 Schutzabstände bei Freileitungen mit einer Spannung von:	9
4.2 Beispiel einer 20.000 Volt Freileitung ohne Windeinfluss	9
4.3 Beispiel einer 110.000 Volt Freileitung mit Windeinfluss	10
4.4 Maßnahmen bei Annäherung an den Schutzabstand	11
4.5 Beschädigung, Berührung einer Freileitung	12
4.6 Beschädigung von Freileitungsmasten oder Erdungsanlagen	13
4.7 Befestigungen an Freileitungsmasten	13
5 Übersicht Standorte Bayernwerk Netz GmbH	14
5.1 Übersichtskarte	14
5.2 Unternehmensleitung	14
5.3 Unsere Kundencenter im Überblick	15
6 Wichtige Rufnummern auf einen Blick	17

# Grundsätzliches Verhalten bei Beschädigung von Versorgungsanlagen der Strom- und Gasversorgungsinfrastruktur

1. Wenn Infrastruktureinrichtungen beschädigt werden, besteht durch offene elektrische Anlagen, defekte Leitungen oder ausströmendes Erdgas grundsätzlich „**Lebensgefahr**“.
2. **Möglichst schnell und sicher den Gefahrenbereich verlassen.**
3. **Bei verletzten Personen oder ausströmenden Erdgas Notruf absetzen!**  
**Notruf: 112**
4. Umgehende Verständigung der Netzleitstelle der Bayernwerk Netz GmbH  
**Störungsnummer Strom: +49 941 - 28 00 33 66**  
**Störungsnummer Gas: +49 941 - 28 00 33 55**  
Erreichbarkeit: 24h-Service
5. Großräumige Absicherung der Schadenstelle und Rettung verunglückter Personen in Absprache mit der Netzleitstelle der Bayernwerk Netz GmbH.  
**Eigenschutz vor Personenrettung!**
6. Eine Absicherung der Schadenstelle durch Hilfskräfte, Schädiger oder Meldende ist so lange erforderlich, bis ein Servicetechniker der Bayernwerk Netz GmbH an der Schadenstelle eingetroffen ist!

## 1 Einleitung

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor Beschädigung bzw. vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Diese Unterlage soll Ihnen helfen Unfälle und Schäden an Versorgungsanlagen zu vermeiden. Allen auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauherren, Bauleiter, LKW-Fahrer, Kranführer und Baggerführer sollen diese Sicherheitshinweise zugänglich sein.

**Weiter gelten unter anderem die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:**

- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV-Vorschrift 3
- „Bauarbeiten“ DGUV-Vorschrift 38
- „Betreiben von Erdbaumaschinen“ DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.12
- „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ DGUV Information 203-017
- „Betrieb von elektrischen Anlagen“ DIN VDE 0105-100
- Vorschriften der DVGW (*Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.*)
  - „Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Netzanlagen“ DVGW- Hinweis GW 129
  - „Bauunternehmen im Leitungstiefbau-Mindestanforderung“ DVGW- Arbeitsblatt GW 381
- Vorschriften der BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.)

Die Sicherheitshinweise gelten für jegliche Arbeiten im Bereich von Leitungen und Anlagen, die der Stromversorgung, der Gasversorgung, der Straßenbeleuchtung sowie deren Steuerung dienen und direkt oder im Auftrag eines Dritten von der Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden.

Zum öffentlichen Versorgungsnetz gehören z. B. Kabel bis 380.000 Volt, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen ebenso bis 380.000 Volt.

## 1.1 Pflichten des Bauunternehmers bzw. Bauherrn

Vor jeder Durchführung von Erdarbeiten – insbesondere im Bereich öffentlicher Wege und Straßen, aber auch auf Privatgrund – hat der Bauunternehmer bzw. der Bauherr mit unterirdischen Versorgungsanlagen (Kabel- und Rohrleitungsanlagen) zu rechnen. Er ist verpflichtet, eine Beschädigung an Versorgungsanlagen oder eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Mitarbeiter und/oder beauftragte Subunternehmer sind entsprechend zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen ist der Bauunternehmer/Bauherr oder eine von ihm beauftragte Person verantwortlich, auch dann, wenn ein Beauftragter vom Netzbetreiber auf der Baustelle anwesend ist. Der Bestand und die Betriebssicherheit der Versorgungsanlage sind während und nach Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

## 1.2 Erkundigungspflicht und Baubeginn

Für den Bauunternehmer/Bauherrn besteht, nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, vor Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sind die betroffenen Versorgungsunternehmen über den Umfang der Bauarbeiten zu informieren. Eine entsprechende Planauskunft über die Lage von Versorgungsleitungen ist einzuholen. Das Planwerk ist auf der Baustelle vorzuhalten und muss jeder bautätigen Person zugänglich sein. Die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind zu beachten. Diese Vorschriften gelten nicht nur für Bauarbeiten auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grundstücken.

## 1.3 Schäden und Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen

Für Schäden und Unfälle ist der Verursacher verantwortlich, auch die dadurch entstehenden Kosten sind von ihm zu tragen. Zusätzlich kann bei grob fahrlässiger Beschädigung der Versorgungsanlagen Strafanzeige gegen den Verursacher gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, gegen Mitgliedsbetriebe Bußgelder zu verhängen, wenn Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

## 1.4 Kennzeichnung / Markierung

Vor den Grabarbeiten ist der neue Trassenverlauf z. B. mit Pflöcken, Farbe u. Ä. zu kennzeichnen. Bestehende Kabel- und Rohrleitungen, die im Bereich der neuen Trasse verlaufen oder sie kreuzen, sind ebenfalls zu markieren.

## 1.5 Unbekannte Leitungen

Werden Kabel oder Rohrleitungen gefunden, die nicht in den Bestandsplänen eingezeichnet sind, ist dies sofort zu melden. Die Arbeiten müssen unterbrochen werden, bis das weitere Vorgehen mit der Bayernwerk Netz GmbH abgesprochen ist.

## 1.6 Lageänderungen und Wiederverfüllen von bestehenden Versorgungsanlagen

Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Bayernwerk Netz GmbH vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen. Der vorgefundene Zustand, wie z.B. Sandbettung und Trassenwarnbänder, ist wiederherzustellen.

## 1.7 Aufsicht

Die Bauarbeiten sind von einer fachkundigen Aufsicht der ausführenden Baufirma zu betreuen. Die Aufsicht hat dafür zu sorgen, dass alle Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sicher und gewissenhaft ausgeführt werden.

## 2 Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen

### 2.1 Verlegetiefen von Kabeln und Leitungen

Nach DIN VDE 0276 ist eine Verlegetiefe für Energiekabel von mindestens 0,6 m empfohlen. Kann diese Verlegetiefe nicht eingehalten werden, sollten die Kabel durch Maßnahmen (z.B. Schutzrohre) mechanisch geschützt sein.

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben.

Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, in Absprache mit der Bayernwerk Netz GmbH, die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Maßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä.) festzustellen.

Bei dennoch unvermutetem Antreffen derartiger Anlagen sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und die Bayernwerk Netz GmbH zu informieren.

### 2.2 Freilegen von Kabeln

Werden Kabel oder Schutzrohre im Baustellenbereich freigelegt, ist sicher zu stellen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen durch Baumaschinen vermieden wird. Maschinell gegraben werden darf nur bis zu einem Abstand, der das Risiko einer Beschädigung von Leitungen sicher ausschließt. Dies ist gemäß DGUV Information 203-017 nur bis maximal 30 cm um die Leitung gegeben. Bei 110kV-Kabel wird eine Mindestüberdeckung (vor Abschaltung) von 40 cm gefordert. In unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nur Handschachtung oder der Einsatz von Saugbaggern erlaubt. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur stumpfe mit der Hand geführte Werkzeuge (kein Spaten, keine Spitzhacke oder dgl.) zum Einsatz kommen, um die Leitungen möglichst vorsichtig frei zu graben. Freigelegte Versorgungsanlagen sind solange als unter Spannung stehend anzunehmen, bis die Spannungsfreiheit durch einen Beauftragten der Bayernwerk Netz GmbH festgestellt wurde, ferner dürfen sie in ihrer Lage nur in Absprache verändert oder umgelegt werden. Sind Bohrungen, Pressungen oder Spülbohrungen geplant, oder das Einschlagen von Pfählen oder Bohlen, ist Vorsicht geboten, dabei ist die genaue Lage der bestehenden Versorgungsleitungen zu kennen. Hierzu ist im unmittelbaren Arbeitsbereich der Versorgungsanlagen mittels Suchschlitzen die genaue Lage festzustellen.

### 2.3 Oberirdische Anlagen

Abstellen von Baumaterial oder Maschinen, das den Zugang zu den oberirdischen Versorgungsanlagen wie Stationen, Kabelverteilerschränken, Armaturen und Schachtdeckeln erschwert oder verhindert, ist nicht gestattet. Während der gesamten Bauzeit ist ein sicherer Zugang zu gewährleisten.

Beschädigungen sind unverzüglich zu melden analog 2.5 Beschädigung eines Starkstromkabels.

### 2.4 Hinweisschilder

Ein Entfernen, Versetzen oder Verdecken von Hinweisschildern, Kabelmerksteinen oder anderen Markierungen darf nur mit Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH ausgeführt werden.

### 2.5 Beschädigung eines Starkstromkabels

Wird ein Starkstromkabel beschädigt, oder wird eine Beschädigung aus vorangegangenen Arbeiten erkannt, ist höchste Vorsicht geboten. Für den Verursacher und die in unmittelbarer Nähe arbeitenden Personen besteht Lebensgefahr! Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb gilt:

- Gerät und sich aus dem Gefahrenbereich bringen
- Anwesende Personen warnen, „Abstand zu halten!“
- Schadenstelle schnellstmöglich verlassen und absperren
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen +49 941 - 28 00 33 66

Zu den Versorgungsanlagen gehören auch Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel. Sie dienen zur Übertragung von Datenströmen, Schaltimpulsen und Messwerten. Wird ein Kommunikationskabel beschädigt, gilt:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen +49 941 - 28 00 33 66

Zunehmend werden in der Telekommunikationstechnik Glasfaserkabel eingesetzt. Bei Beschädigungen des Glasfaserkabels kann ein – möglicherweise für das Auge unsichtbarer – Laserstrahl austreten. Je nach Intensität kann der direkte Blick in diesen Laserstrahl irreversible Augenschäden hervorrufen. Bei einer Beschädigung eines Glasfaserkabels gilt deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen
- Personen aus dem Umfeld entfernen
- Schadenstelle abdecken
- Betreiber informieren

Jede Beschädigung von Stromkabeln, Erdungsanlagen, Telekommunikationskabeln und Glasfaserkabeln, auch nur eine Verletzung der Schutzumhüllung/des Schutzrohres oder falls der Kabelmantel nur eine Druckstelle aufweist, ist wegen der unvorhersehbaren Folgeschäden umgehend der Bayernwerk Netz GmbH zu melden. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Werden Beschädigungen nicht umgehend gemeldet, kann es z.B. durch eindringende Feuchtigkeit zu später auftretenden Folgeschäden kommen. Diese sind mit einem erheblichen Mehraufwand zu beheben. Die Kosten der Reparatur hat der Verursacher zu begleichen. Sofort gemeldete Schäden können schnell, einfach und kostengünstig behoben werden.

## 2.6 Besonderheiten bei 110 kV-Hochspannungskabeln

Die Schutzzone von 110 kV-Hochspannungskabeln beträgt beidseitig der Kabeltrasse 5,0 m. Alle Maßnahmen innerhalb der genannten Schutzzone sind mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Bei der Verlegung von Fernwärmeleitungen in der Nähe einer 110 kV-Kabeltrasse gelten andere Abstände, die wegen der Wärmeabstrahlung separat berechnet werden müssen und generell mit der Bayernwerk Netz GmbH im Vorfeld abzustimmen sind.

Hierfür wird der Hinweis „Kabelschutzanweisung für 110-kV Hochspannungs- und Nachrichtenkabel der Bayernwerk Netz GmbH“ zu Verfügung gestellt.

## 3 Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen

### 3.1 Verlegetiefen von Gasleitungen

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung einer **Gasleitung** min. 0,5 m.

Angaben über die Lage der Gasrohrleitungen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben.

Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, in Absprache mit der Bayernwerk Netz GmbH, die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Maßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä.) festzustellen.

### 3.2 Freilegen von Gasleitungen

Werden Gasleitungen im Baustellenbereich freigelegt, ist sicher zu stellen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen durch Baumaschinen vermieden wird. Maschinell gegraben werden darf nur bis zu einem Abstand, der das Risiko einer Beschädigung von Leitungen sicher ausschließt. Dies ist gemäß DGUV Information 203-017 nur bis maximal 30 cm um die Leitung gegeben. In unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nur Handschachtung oder der Einsatz von Saugbaggern erlaubt. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur stumpfe mit der Hand geführte Werkzeuge (kein Spaten, keine Spitzhacke oder dgl.) zum Einsatz kommen, um die Leitungen möglichst vorsichtig frei zu graben. Freilegen und Sichern der Gasleitung für nachfolgende Erdarbeiten sind nur unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH oder einer beauftragten Person durchzuführen. Ferner dürfen sie in ihrer Lage nur in Absprache verändert oder umgelegt werden. Sind Bohrungen, Pressungen oder Spülbohrungen geplant, oder das Einschlagen von Pfählen oder Bohlen, ist Vorsicht geboten. Dabei ist die genaue Lage der bestehenden Versorgungsleitungen zu kennen. Hierzu ist im unmittelbaren Arbeitsbereich der Versorgungsanlagen mittels Suchschlitzen die genaue Lage festzustellen.

Gasrohrleitungen sind in einem Schutzbereich verlegt, in dem folgende Forderungen gelten:

- Keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- Keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- Keine Errichtung von Stellplätzen (z. B. Container)
- Keine Errichtung von Pfählen und Pfosten, keine Überpflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- Keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können

Im Schutzbereich von Gasverteilungsanlagen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur mit Zustimmung und gegebenenfalls unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH durchgeführt werden.

### 3.3 Oberirdische Anlagen

Abstellen von Baumaterial oder Maschinen, das den Zugang zu den oberirdischen Versorgungsanlagen wie Gasstationen, Armaturen, Straßenkappen und Gasschiebern erschwert oder verhindert, ist nicht gestattet. Während der gesamten Bauzeit ist ein sicherer Zugang zu gewährleisten.

Beschädigungen sind unverzüglich zu melden analog 3.5 Beschädigung an Gasverteilungsanlagen.

### 3.4 Hinweisschilder / Ortung

Ein Entfernen, Versetzen oder Verdecken von Hinweisschildern, Markierungspfosten, Kabelmerksteinen oder anderen Markierungen darf nur mit Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH ausgeführt werden.

Gasleitungen werden auch mit Ortungsdraht in Ihrer Lage markiert. Dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe der Leitungen, bei einer Beschädigung oder Abriss ist die Bayernwerk Netz GmbH zu informieren, eine Verfüllung darf nur nach deren Zustimmung erfolgen.

## 3.5 Beschädigung an Gasverteilungsanlagen

**Achtung:** Bei Beschädigung einer Gasleitung besteht durch ausströmendes Gas Explosionsgefahr!

### Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

- Arbeiten sofort einstellen, Ruhe bewahren
- Keine offenen Flammen, Zündquellen fernhalten, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen
- Maschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und absperren
- Nicht mit Handy telefonieren, keine elektrischen Schalter oder Klingeln betätigen
- Anwohner warnen, Fenster und Türen schließen, Eindringen von Gas ins Gebäude verhindern
- Passanten fernhalten
- Bereitschaftsdienst Gas anrufen +49 941 - 28 00 33 55
- Falls erforderlich, Feuerwehr und Polizei hinzuziehen

### Maßnahmen bei Gasaustritt innerhalb von Gebäuden:

- Arbeiten sofort einstellen, Ruhe bewahren
- Keine offenen Flammen, Zündquellen fernhalten, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen
- Nicht mit Handy telefonieren, keine elektrischen Schalter oder Klingeln betätigen
- Fenster und Türen öffnen, für Durchzug sorgen
- Wenn möglich Absperreinrichtung der Gasleitung schließen
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen, nicht klingeln oder telefonieren
- Bereitschaftsdienst Gas anrufen +49 941 - 28 00 33 55
- Falls erforderlich, Feuerwehr und Polizei hinzuziehen

### Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie bei Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr).
- Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung vermeiden.
- Feuerwehr alarmieren

### Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen. Das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

**Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch dann zu benachrichtigen**, wenn lediglich die äußere Isolierung einer Gasleitung aus Stahl oder die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Auch wenn keine direkte Beschädigung erkennbar ist, so kann es durch Korrosion oder Haarrisse zu schweren Störungen kommen. Eine Beschädigung einer Gasleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Werden Beschädigungen nicht umgehend oder gar nicht gemeldet, kann dies zu Folgeschäden an den Gasanlagen führen. Sofort gemeldete Schäden können schnell, einfach und kostengünstig behoben werden. Später auftretende Folgeschäden sind mit einem erheblichen Mehraufwand zu beheben, der Verursacher hat für die Kosten der Reparatur aufzukommen.

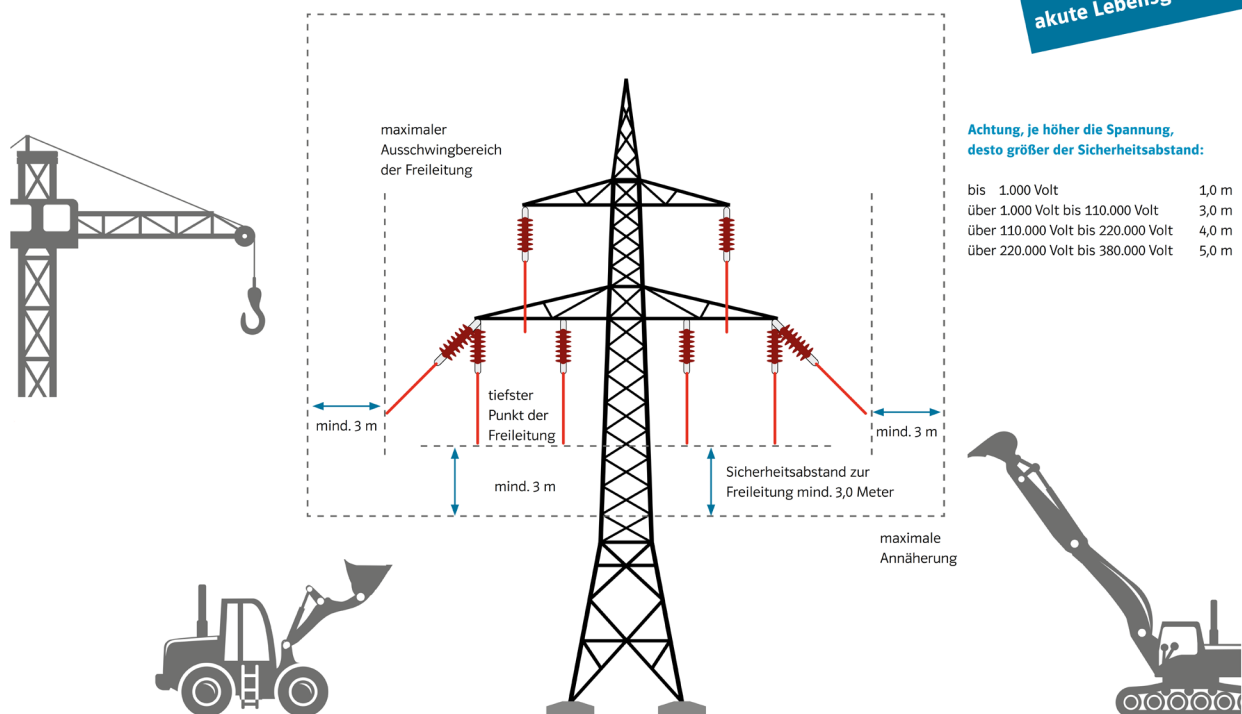


Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil bzw. Leiterseil eingehalten werden, zusätzlich ist das seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Deshalb ist grundsätzlich die Durchfahrthöhe bzw. die max. Arbeitshöhe unter der Freileitung mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Der allgemeine Schutzbereich einer 20kV-Freileitung beträgt 15m links und rechts der Leitungsachse. Sind in diesem Bereich Wohngebäude, Maschinen-/Lagerhallen, Fahrsilos, Hopfengärten, Straßen, Geländeaufschüttungen, Anpflanzungen usw. geplant oder sind Kran- oder Grabarbeiten in diesem Bereich nötig, ist auch hier grundsätzlich eine Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH zu stellen.

### 4.3 Beispiel einer 110.000 Volt Freileitung mit Windeinfluss

Abbildung 2:  
Seitlicher Schutzabstand zu einer 110 kV-Leitung unter Windeinfluss

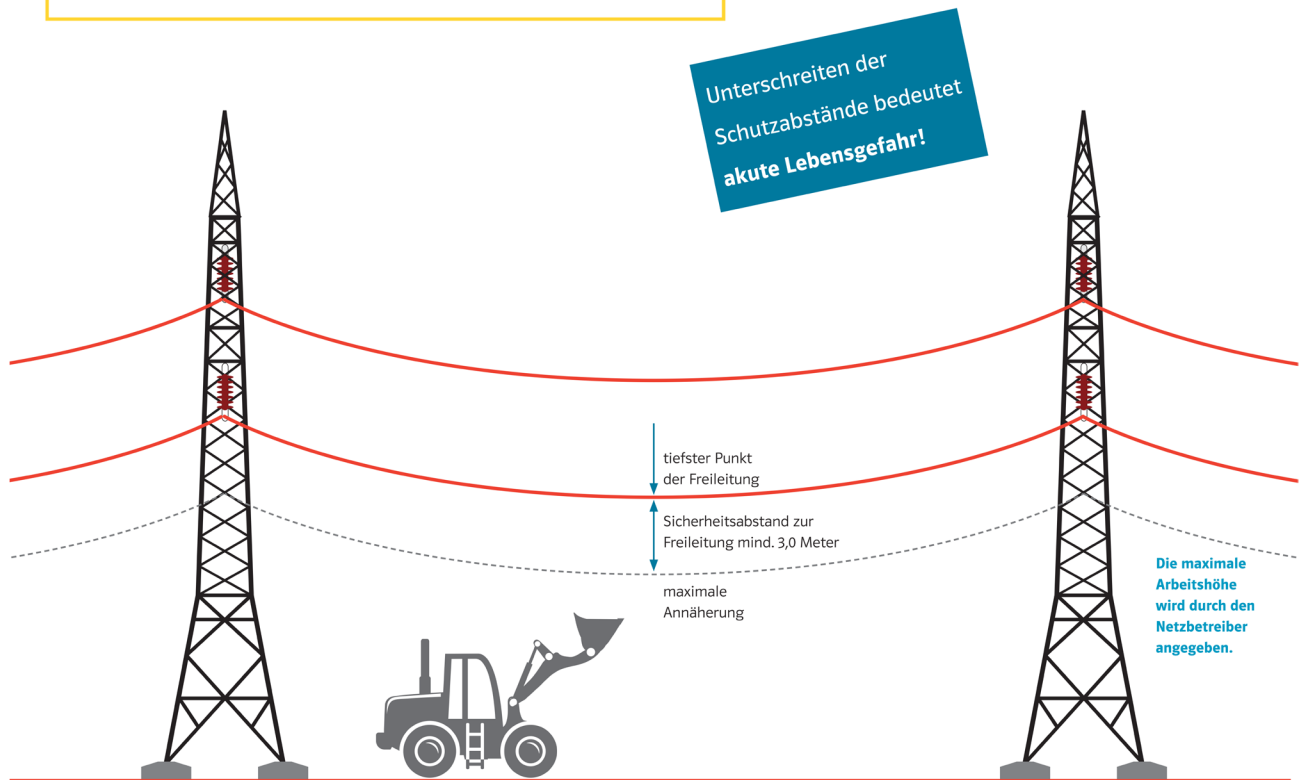


Unterschreiten der Schutzabstände bedeutet akute Lebensgefahr!

Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil bzw. Leiterseil eingehalten werden. Zusätzlich ist das seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Deshalb ist grundsätzlich die Durchfahrthöhe bzw. die max. Arbeitshöhe unter der Freileitung mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Abbildung 3:  
Maximale Arbeitshöhe unter einer 110 kV-Leitung



Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

Der allgemeine Schutzbereich einer 110 kV-Freileitung beträgt 50 m links und rechts der Leitungsachse. Sind in diesem Bereich Wohngebäude, Maschinen-/Lagerhallen, Fahrsilos, Hopfengärten, Straßen, Geländeaufschüttungen, Anpflanzungen usw. geplant oder sind Kran- oder Grabarbeiten in diesem Bereich nötig, ist auch hier grundsätzlich eine Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH zu stellen.

#### 4.4 Maßnahmen bei Annäherung an den Schutzabstand

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Personen, die im Bereich einer Freileitung arbeiten bzw. Baumaschinen bedienen, sich mehr auf die Bautätigkeit als auf die darüber liegende Leitung konzentrieren. Auch sind Abstände zur Freileitung nur schwer einzuschätzen.

Deshalb gilt:

- Vorsicht beim Unterfahren einer Freileitung, Ausleger/Kipper einfahren
- Vorsicht beim Bedienen von Baumaschinen (z.B. Bagger, Ramm-/Bohrgeräte, Lader, usw.)
- Vorsicht beim Abladen mit einem Kipper
- Vorsicht bei Kranarbeiten, unkontrolliertem Ausschwingen von Lasten
- Vorsicht bei Gerüstbau und Bewegungen von Roll- oder Fahrgerüsten

Damit gewährleistet ist, dass der Schutzabstand nicht unterschritten wird, sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen.

- mit Sperrschranken oder Absperrzaun den vorgegebenen Bereich absichern
- mit Höhenbegrenzungen die vorgegebene Durchfahrthöhe absichern
- Aufstellen eines Schutzgerüsts (nur im spannungslosen Zustand der Freileitung und nur unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH möglich)
- den Schwenkbereich und die Laufkatze eines Baukrans so beschränken, dass ein Einschwenken in den Gefährdungsbereich nicht möglich ist

Ist keine der aufgeführten Schutzmaßnahmen durchführbar, so ist mit Hilfe der Bayernwerk Netz GmbH eine gleichwertige Lösung auszuarbeiten.

## 4.5 Beschädigung, Berührung einer Freileitung

Für alle Personen, die sich an der Schadensstelle oder im Gefahrenbereich aufhalten, besteht **akute Lebensgefahr**.

Berührt ein Fahrzeug (Kipper, Kran, Bagger usw.) eine Freileitung oder kommt es zum Herabfallen von Leiterseilen, gilt Folgendes:

- Personen, die sich im näheren Umkreis befinden, dürfen sich auf keinen Fall dem verunfallten Fahrzeug oder einem auf dem Erdboden liegenden Leiterseil nähern, auch dann nicht, wenn davon ausgegangen wird, dass die Spannung abgeschaltet ist.
- Ruhe bewahren, nicht Aussteigen. Durch Wegfahren oder Schwenken des Auslegers versuchen, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen. Personen, die sich dem Fahrzeug nähern, warnen und auf die gefährliche Situation aufmerksam machen.
- Kann der Kontakt mit der Freileitung und dem Fahrzeug nicht unterbrochen werden und ist ein Verbleib im Führerhaus nicht mehr möglich, ist das Fahrzeug mit geschlossenen Füßen und einem möglichst weiten Sprung zu verlassen. Ebenso ist das Entfernen von der Gefahrenstelle mit geschlossenen Füßen und mit Sprüngen fortzusetzen. Das gemeinsame Berühren von Fahrzeug und Erdboden kann zu einem tödlichen Stromschlag führen.
- Die Unfallstelle ist großräumig, mindestens in einem Umkreis von 20 m, abzusichern. Sind leitende Gegenstände wie z.B. Drahtzäune oder ähnliches im Unfallbereich, die eine Spannungsverschleppung zur Folge haben können, sind diese ebenso in die Absperrung / Absicherung mit einzubeziehen.
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen +49 941 - 28 00 33 66

**Bei einer Körperdurchströmung (elektrischer Schlag) ist in jedem Fall ein Arzt aufzusuchen oder der Notruf 112 zu wählen.**

Abbildung 4:  
Berühren einer 20 kV-Leitung beim Entleeren eines LKW



*Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!*

## 4.6 Beschädigung von Freileitungsmasten oder Erdungsanlagen

Werden Freileitungsmaste oder die dazugehörige Erdungsanlage beschädigt, ist aus Sicherheitsgründen und wegen der davon ausgehenden Gefahr direkt die Bayernwerk Netz GmbH zu verständigen.

## 4.7 Befestigungen an Freileitungsmasten

Jegliche Befestigung von Baustelleneinrichtungen oder Absperrungen an Freileitungsmasten oder an Freileitungsteilen ist verboten.

## 5 Übersicht Standorte Bayernwerk Netz GmbH

### 5.1 Übersichtskarte

#### Kontakt Adressen:

Hier finden Sie die Kontaktdaten und [Adressen](#) unserer Unternehmensleitung und den Regional- und Kundencentern im Versorgungsgebiet.



### 5.2 Unternehmensleitung

#### Bayernwerk Netz GmbH

##### Unternehmensleitung

Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T +49 9 41-2 01-00  
F +49 9 41-2 01-20 00

## 5.3 Unsere Kundencenter im Überblick

### Kundencentersuche:

Das für das jeweilige Bauvorhaben [zuständige Kundencenter](#) mit den persönlichen Ansprechpartnern kann über unsere Postleitzahlenabfrage (Kundencentersuche) bequem selektiert werden.

Unsere [Bayernwerkkarte](#) mit den jeweiligen Netz- und Kundencentergebieten stellen wir zusätzlich digital zur Verfügung.



### Unsere Kundencenter in Unterfranken:

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Fuchsstadt**  
Industriestraße 6  
97727 Fuchsstadt  
T +49 97 32-88 87-0  
[Fuchsstadt@bayernwerk.de](mailto:Fuchsstadt@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Marktheidenfeld**  
Am Dillberg 10  
97828 Marktheidenfeld  
T +49 93 91-9 03-0  
[Marktheidenfeld@bayernwerk.de](mailto:Marktheidenfeld@bayernwerk.de)

### Unsere Kundencenter in Oberfranken:

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Bamberg**  
Hallstadter Straße 119  
96052 Bamberg  
T +49 9 51-3 09 32-0  
[Bamberg@bayernwerk.de](mailto:Bamberg@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Kulmbach**  
Hermann-Limmer-Straße 9  
95326 Kulmbach  
T +49 92 21-8 08-0  
[Kulmbach@bayernwerk.de](mailto:Kulmbach@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Naila**  
Zum Kugelfang 2  
95119 Naila  
T +49 92 82-76-0  
[Naila@bayernwerk.de](mailto:Naila@bayernwerk.de)

### Unsere Kundencenter in Oberpfalz:

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Parsberg**  
Lupburger Straße 19  
92331 Parsberg  
T +49 94 92-9 50-0  
[Parsberg@bayernwerk.de](mailto:Parsberg@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Schwandorf**  
Ettmannsdorfer Straße 38/40  
92421 Schwandorf  
T +49 94 31-7 30-0  
[Schwandorf@bayernwerk.de](mailto:Schwandorf@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Weiden**  
Moosbürger Straße 15  
92637 Weiden  
T +49 9 61-47 20-0  
[Weiden@bayernwerk.de](mailto:Weiden@bayernwerk.de)

## Unsere Kundencenter in Niederbayern:

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Altdorf**  
Eugenbacherstraße 1  
84032 Altdorf  
T +49 8 71-9 66 39-0  
[Altdorf@bayernwerk.de](mailto:Altdorf@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Regen**  
Pointenstraße 12  
94209 Regen  
T +49 99 21-9 55-0  
[Regen@bayernwerk.de](mailto:Regen@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Eggenfelden**  
Landshuter Straße 22  
84307 Eggenfelden  
T +49 87 21-9 80-0  
[Eggenfelden@bayernwerk.de](mailto:Eggenfelden@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Vilshofen**  
Bahnhofstraße 3  
94474 Vilshofen  
T +49 85 41-9 16-0  
[Vilshofen@bayernwerk.de](mailto:Vilshofen@bayernwerk.de)

## Unsere Kundencenter in Oberbayern:

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Ampfing**  
Mobil-Oil-Straße 34  
84539 Ampfing  
T +49 86 36-9 81-0  
[Ampfing@bayernwerk.de](mailto:Ampfing@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Kolbermoor**  
Geigelsteinstraße 2  
83059 Kolbermoor  
T +49 80 31-80 99-0  
[Kolbermoor@bayernwerk.de](mailto:Kolbermoor@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Pfaffenhofen**  
Draht 7  
85276 Pfaffenhofen/Ilm  
T +49 84 41-7 50-0  
[Pfaffenhofen@bayernwerk.de](mailto:Pfaffenhofen@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Unterschleißheim**  
Lise-Meitner-Straße 2  
85716 Unterschleißheim  
T +49 89-3 70 02-0  
[Unterschleissheim@bayernwerk.de](mailto:Unterschleissheim@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Freilassing**  
Alpenstraße 1  
83395 Freilassing  
T +49 86 54-4 92-0  
[Freilassing@bayernwerk.de](mailto:Freilassing@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Penzberg**  
Oskar-von-Miller-Straße 9  
82377 Penzberg  
T +49 88 56-92 75-0  
[Penzberg@bayernwerk.de](mailto:Penzberg@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Taufkirchen**  
Karwendelstraße 7  
82024 Taufkirchen  
T +49 89-6 14 13-0  
[Taufkirchen@bayernwerk.de](mailto:Taufkirchen@bayernwerk.de)

## 6 Wichtige Rufnummern auf einen Blick

**Störungsnummer Gas: +49 941 - 28 00 33 55**

**Störungsnummer Strom: +49 941 - 28 00 33 66**



(Anrufe werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet)

## Merkblatt

Auszug aus DIN VDE 0105-100 (Stand: 2015-10)

### Gefahrenzone und Schutzabstände

#### bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

#### **6.4 Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile**

6.4.1.2 In der Nähe unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 50 V Wechselfspannung oder 120 V Gleichspannung darf nur gearbeitet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß unter Spannung stehende Teile nicht berührt werden können oder die Gefahrenzone nicht erreicht werden kann.

#### **6.4.4 Bauarbeiten und sonstige nitelektrotechnische Arbeiten**

Bei Bauarbeiten und sonstigen nitelektrotechnischen Arbeiten, wie z. B.

- Gerüstbau
- Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln,
- Montagearbeiten,
- Transportarbeiten,
- Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten,
- Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln,

muß stets ein festgelegter Abstand zum nächsten unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln.

6.4.4.102 Bei Arbeiten nach 6.4.4 dürfen die Schutzabstände nach Tabelle 103 von unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen oder Teilen elektrischer Anlagen ohne Schutz gegen direktes Berühren **nicht unterschritten** werden. Dies gilt auch beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln. Die Maße rechnen vom ausgeschwungenen Leiterseil, bei größtem Durchhang ab.

Tabelle 103: Mindestabstände bei Bauarbeiten und sonstige nitelektrotechnische Arbeiten.

Netz-Nennspannung UN (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen)	
		m
bis <b>1</b>		<b>1,0</b>
über <b>1</b> bis <b>110</b>		<b>3,0</b>
über 110 bis 220		<b>4,0</b>
über 220 bis 380		<b>5,0</b>

**Wir empfehlen grundsätzlich einen Schutzabstand von 5 m.**

## Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

### 1. Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

## 2. Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.**
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort des Netzbetreibers über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort des Netzbetreibers Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
  - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
  - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
  - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers).
  - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes des Netzbetreibers eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
  - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Band Eisen) beschädigt werden.
  - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
  - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

### 3. Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden des Netzbetreibers bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist der Netzbetreiber zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
  - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
  - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
  - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Ihr Netzbetreiber wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
  - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
  - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
  - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
  - Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
  - Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
  - Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

#### 4. Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird der Netzbetreiber die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr ( $\geq 40$  t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge ( $\geq 40$  t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei dem Netzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen  $> 2,0$  m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung  $> 100$  mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

**Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen**

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Netzbetreiber sind einzuhalten.

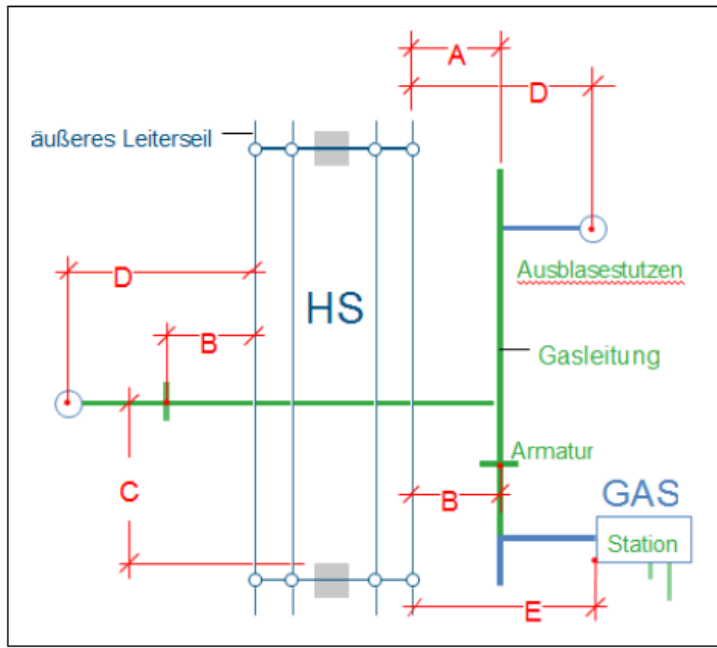
Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
▫ Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m
* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.				

Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS – Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m
* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen				

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten beim Netzbetreiber folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.



**Bild: 1**

**Tabelle: 1**

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil <sup>1</sup>	10	10
B	Armatur - Leiterseil <sup>1</sup>	10	10
C	Rohrachse - Mast <sup>2</sup>	20	20
D	Ausblasesutzen - Leiterseil <sup>1</sup>	35	35
E	Station - Leiterseil <sup>1</sup>	35	55

1 ... vertikale Projektion

2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung  
stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

**Tabelle 2**

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Netzbetreiber, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

**Tabelle 3**

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck- Gasleitung	$\leq 4$ (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	$> 4(5)$ bis $\leq 16$	4
Hochdruck-Gasleitung	$> 16$	
- $\leq$ DN 150		4
- $>$ DN 150 bis DN 300		6
- $>$ DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	$> 4(5)$	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung  $> 16$  bar wird vom Netzbetreiber nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an den Netzbetreiber im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung  $> 16$  bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

## Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

### **Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:**

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

### **Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude**

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung des Netzbetreibers schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

### **Maßnahmen bei Gasbrand:**

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

### **Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen**

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

### **Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche**

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.

## 5. Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

### Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt beim Netzbetreiber zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



**Bayerischer  
Bauernverband**

**Geschäftsstelle  
Weiden - Tirschenreuth**

Bayerischer Bauernverband · Nikolaus-Otto-Straße 8 · 92637 Weiden

Stadt Eschenbach  
Marienplatz 42  
92676 Eschenbach

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Weiden  
Telefon: 0961 40195-10  
Telefax: 0961 40195-19  
E-Mail: Weiden@  
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 25.08.2025

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

**Bauleitplanung der Stadt Eschenbach i.d.OPf. - Aufstellung BBPL "Kleiner Rußweiher" sowie 16. Flächennutzungsplanänderung - Vollzug des BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes in Weiden i. d. OPf.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der BBV-Geschäftsstelle in Weiden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, werden zum oben genannten Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Grundlegend bitten wir Sie jedoch darauf zu achten, dass nach wie vor, alle umliegenden und angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, weiterhin ungehindert und mit der entsprechenden modernen Technik unserer Landwirte angefahren werden können und keine Bewirtschaftungerschwernisse entstehen.

Ferner bitten wir Sie, zukünftige Grundstückseigentümer rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass es bei der Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen unumgänglich zu arbeitstechnischen Maßnahmen kommen kann, welche von Anwohnern als störend (geruchs- oder lärmbelästigend) empfunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Romina Albersdörfer  
Fachberaterin

**Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Nikolaus-Otto-Straße 8 · 92637 Weiden · Telefon 0961 40195-10 · Telefax 0961 40195-19

Weiden@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Neustadt · Konto 240 008 227 · BLZ 753 519 60 · IBAN: DE21 7535 1960 0240 0082 27 · BIC: BYLADEM1ESB

Raiffeisenbank Weiden · Konto 6403 700 · BLZ 753 900 00 · IBAN: DE48 7539 0000 0006 4037 00 · BIC: GENODEF1WEV

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bauleitplanung nehme ich hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Ich bitte Sie, bei der o. g. Bauleitplanung die Belange der Verteidigung im Hinblick auf den nahe gelegenen US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB).

Die Entfernung von der Truppenübungsplatzgrenze beträgt ca. 1,9 km.

Von dem Truppenübungsplatz gehen bekanntlich Emissionen aus, insbesondere Schieß- und Fluglärm und Erschütterungen, die zwangsläufig zu Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt führen. Daher ist dieser bestehenden Verteidigungsliegenschaft bei jeder baulichen Entwicklung durch Bauleitpläne in der Weise Rechnung zu tragen, dass einerseits der Verteidigungszweck nicht beeinträchtigt wird und andererseits die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährdet werden. Ob deshalb im Einzelfall Immissionsschutzvorkehrungen zu treffen sind, liegt nach dem Abwägungsgebot des Baugesetzbuches in Ihrem Verantwortungsbereich.

Die US-Streitkräfte sind aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht verpflichtet, den militärischen Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuschränken. Beschwerden und/oder Ersatzansprüche künftiger Eigentümer / Gewerbetreibender des überplanten Bereiches können deshalb weder vom Bund/der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben noch vom Betreiber der Verteidigungsliegenschaft anerkannt werden. Die militärische Entwicklung der Verteidigungsliegenschaft kann auch nicht vorhergesehen werden.

Gegen die Realisierung des Vorhabens bestehen zwar grundsätzlich keine Bedenken. Es gehört aber zu meinen Aufgaben, einer Entwicklung entgegenzuwirken, bei der die US-Streitkräfte in die Rolle eines Störers gedrängt werden.

Deshalb bitte ich Sie, die Hinweise zu den Emissionen aus der Verteidigungsliegenschaft im normativen Teil (Satzung) des Bebauungsplans aufzunehmen und unter dem Abschnitt „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ wie folgt zu ergänzen:

*Lärmemissionen aus dem Truppenübungsplatz*

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund seiner Lage durch die Lärmentwicklung (Flug-/Schießlärm, Erschütterungen) aus der Verteidigungsliegenschaft vorbelastet.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass die US-Streitkräfte nicht verpflichtet sind, den Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuschränken*

*oder Ersatzansprüche seitens künftiger Eigentümer und ansässiger Gewerbebetriebe anzuerkennen. Lärmemissionen aus dem Truppenübungsplatz sind entschädigungslos zu dulden.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass durch passive Schallschutzmaßnahmen z.B. Einbau von Schallschutzfenstern, die Geräuscheinwirkung im Gebäude reduziert werden kann.*

Am weiteren Verfahren bitte ich mich zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marco Fischer



Wir machen´s kurz: BundesImmobilien – die neue Wortmarke der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

T +49 761 557 70-268

M +49 174 976 20 26

[marco.fischer2@bundesimmobilien.de](mailto:marco.fischer2@bundesimmobilien.de)

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
Hauptstelle Freiburg – Sparte Portfoliomanagement  
Stefan-Meier-Straße 72, 79104 Freiburg  
[www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

[Datenschutzerklärung](#)

Besuchen Sie uns auf  
der EXPO REAL!

6.-8. Oktober 2025  
Messe München

Halle C1  
Stand 210

<https://expo-real.bundesimmobilien.de>

---

Hans J. Oberndorfer  
Kreisheimatpfleger  
Zinkenbaumstraße 17, 92676 Eschenbach  
Fax: 09645/8449  
e-mail: [hm-oberndorfer@t-online.de](mailto:hm-oberndorfer@t-online.de)

---

Hans J. Oberndorfer, Zinkenbaumstraße 17, 92676 Eschenbach

Architekten RSP  
Rosestraße 24  
95448 Bayreuth

email:  
[info@rsp-architektur.de](mailto:info@rsp-architektur.de)

03.09.2025

### **Stadt Eschenbach**

- **16. Änderung des FNP**
- **Bebauungsplan "Kleiner Rußweiher" i. d. F. vom 24.07.2025**  
**Beteiligung der TÖB 28.08. - 30.09.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Anmerkungen gelten für beide Verfahren gleichermaßen:

In und nahe am Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Flurdenkmäler. Diese mögen erfasst und nachgetragen werden. Eine Aufnahme in die Denkmalliste sollte beantragt werden.

Die vorliegende Planung befasst sich nahezu vollständig mit Bestandsflächen bzw. bestehenden Nutzungen, die sich mit Ausnahme des Ortsbereiches vom Großkotzenreuth (Schafhof) über den zurückliegenden Zeitraum von etwa 75 Jahren mit Genehmigung der Fachstellen und Behörden, entsprechend der Wünsche aus der Eschenbacher Bürgerschaft entwickelt haben. Insofern ist der Zeitpunkt der Planung verwunderlich.

Den allergrößten Raum der Planung nehmen die Untersuchungen zum Natur- und Tierschutz ein; auch diese Tatsache ist bemerkenswert, insbesondere weil nichts festgelegt ist, was den Zulauf von Oberflächenwasser zum Kernpunkt aller Gegebenheiten, dem Rußweiher, beschreibt oder behandelt.

Was die neu ausgewiesene Nutzung der Flächen S01 und S02 anbelangt, so scheint dies für das "Ortsbild" hinnehmbar, wenn eine angemessene Begrünung mit Großbäumen auch innerhalb dieser Flächen sicher gestellt wird.

Die zusätzliche Ausweisung von Camping-Flächen zieht aber auch die Notwendigkeit nach sich, die bereits heute kritische Bereitstellung von Parkplätzen zu überdenken und zu berücksichtigen.

Die Teilflächen S06 und S07 sind vorgesehen für einen Kletterwald (Gebäude und Freiluft-Parcour).

Dabei wäre die Fläche S06 eigentlich prädestiniert als Erweiterungsfläche zum Hotel. Im Hinblick auf einen vielfach benannten Bedarf im Rahmen von Universitätseinrichtungen in nächster Umgebung drängen sich m. E. derartige Überlegungen auf, auch und gerade aus städtebaulicher Sicht.

Auf die Belange von Rettungswegen zum und am Hotel wird sicherlich von anderen Fachstellen eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans J. Oberndorfer,  
Kreisheimatpfleger

D/LRA Frau Kreisbaumeisterin Kath. Sauer-Ertl

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 35 | Kommunale Abfallwirtschaft

SG 42

im Hause

Kontakt Wolfgang Scharnagl  
Zimmer A 209  
Besucher- Stadtplatz 36  
adresse 92660 Neustadt a.d.Waldnaab  
Telefon 09602 79 3560  
E-Mail wscharnagl@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

35-1761.01.02/Sch

09602 79 0

02.09.2025

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Stadt Eschenbach i.d.OPf. | BBPL "Kleiner Rußweiher" und 16. Flächennutzungsplanänderung  
- Entwurf vom 24.07.2025**

Anlage

Auszug aus der Zeitschrift „Sicherheitspartner“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Zuständigkeitsbereich des Sachgebietes 35 „Kommunale Abfallwirtschaft“ wird zu der o.g. Bauleitplanung auf folgendes hingewiesen:

**1. Allgemeingültige Regelungen und Hinweise**

Damit die Abfallentsorgung im Holsystem für anschlusspflichtige Grundstücke an der Grundstücksgrenze erfolgen kann, müssen Straßen in Baugebieten so beschaffen sein, dass ein Befahren mit Abfallentsorgungsfahrzeugen problemlos und zügig möglich ist. Probleme können z. B. Engstellen in Kurven, Bäume mit einer niedrigen und in die Verkehrsfläche hineinragenden Krone u. Ä. sein. Zudem lassen die geltenden Unfallverhütungsvorschriften ein Rückwärtsfahren von Abfallentsorgungsfahrzeugen regelmäßig nicht zu. Sackgassen und Stichstraßen müssen deshalb ausreichend dimensionierte Wendekreise, Wendeschleifen oder Wendehämmer haben (vgl. auch die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASt 06-).

Darüber hinaus ist auch auf eine ausreichende Tragfähigkeit der Straßen zu achten. Derzeit eingesetzte Abfallentsorgungsfahrzeuge haben mittlerweile ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 32 to!

Die betroffenen Bewohner bzw. Gewerbetreibende und dgl. von nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten anfahrbaren Grundstücken haben ihre Abfallbehältnisse (analog auch den Sperrmüll) selbst zur nächsten vom Abfallentsorgungsfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen (§ 15 Abs. 7 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 04.04.2017 (AWS)).



Nach der Rechtsprechung ist eine Transportstrecke von Abfallbehältnissen bzw. den Sperrmüll von 100 m bis zu einem Bereitstellungsplatz regelmäßig zumutbar. Die Bereitstellung von Abfallbehältnissen hat so zu erfolgen, dass diese ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; durch die Bereitstellung der Abfallbehältnisse und des Sperrmülls dürfen Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden (§ 14 Abs. 6 Satz 2 und § 15 Abs. 7 Sätze 1 und 4 AWS).

Grundsätzlich nicht befahren werden sog. „Privatstraßen“ oder „Privatplätze“.

Es wird deshalb empfohlen, bei allen Baugebieten grundsätzlich immer darauf zu achten, dass Erschließungs- und Anliegerstraßen, Zufahrten und eventuelle Wendekreise oder Wendehämmer ausreichend dimensioniert, tragfähig und für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind, um die direkte Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Entsorgungsfahrzeuge zu gewährleisten.

## **2. Konkrete Hinweise zur vorgelegten Planung**

Bezugnehmend auf unsere E-Mail vom 09.10.2023 an die Stadt Eschenbach i.d.OPf. weisen wir nochmals darauf hin, dass satzungsgemäß auch für Campingplätze, Wochenendhäuser und dgl. eine Anschlusspflicht besteht. Verschiedene Bereiche innerhalb des Bebauungsplanes können aber straßentechnisch vom Abfallentsorgungsfahrzeug nicht befahren werden, weil stellenweise bereits die Mindestbreite im Einbahnverkehr von 3,55 Meter nicht gegeben ist. Demzufolge sind alle abzuholenden Abfälle (darunter fallen derzeit der Rest- und Biomüll, Sperrmüll und der „Gelbe Sack“) stets an den im Bebauungsplan festgelegten „Müllsammelstellen 1 bis 4“ an den Abfuhrtagen zur Abholung bereitzustellen (vgl. Nr. 4.3.1 Bauplanrechtliche Festsetzungen, Flächen für Abfallbeseitigung).

Die Müllsammelstelle Nr. 4 dürfte nach unserer Auffassung für das Gebiet SO 8 sein, nicht wie im Bebauungsplan unter Nr. 5 festgelegt für SO 7. Wir bitten um Überprüfung.

Zur weiteren Information verweisen wir auf die Anlage. Die darin mehrfach erwähnte EAE 85/95 (Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen) ist zwischenzeitlich durch die o.g. RAST 06 ersetzt worden. Die wesentlichen Vorgaben wurden dabei aber unverändert übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Scharnagl Wolfgang  
Regierungsinspektor



## Nur vorwärts

**Entsorgung** Straßen müssen bauliche Voraussetzungen erfüllen, damit für die Müllabfuhr kein Rückwärtsfahren erforderlich ist.

FRANK VON DER DELLEN

**R**ückwärtsfahren mit großen, unübersichtlichen Fahrzeugen ist gefährlich. Wegen der Unübersichtlichkeit der Fahrzeuge und der im Umfeld tätigen Abfallwerker gilt dies in besonderer Weise für die Müllabfuhr. Abfallwerker, aber auch Passanten, besonders Kinder, sind beim Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen erheblich gefährdet. Deshalb sieht § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ vor, dass Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Schwere Unfälle machten diese einschneidende Bestimmung erforderlich. Die Forderung wurde ausdrücklich auf Wunsch der Verbände, der Entsorgungsbetriebe und der Arbeitnehmerorganisationen aufgenommen, die an der Erarbei-

tung der UVV beteiligt waren. Dennoch ist auch 24 Jahre nach dem Inkrafttreten der UVV der § 16 dieser Vorschrift immer noch umstritten.

Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften erfordert bauliche Voraussetzungen bei der Gestaltung von Straßen. Doch trotz der Eindeutigkeit dieser Forderung gibt es bei Planung und Bau von Neubaugebieten und baulichen Änderungen von Durchgangsstraßen noch immer erhebliche Probleme: Fahrwege werden nicht ausreichend dimensioniert oder durch Verkehrsberuhigungsmaßnahmen entstehen Hindernisse, Wendeanlagen sind zu klein oder sind überhaupt nicht vorhanden. In der Vergangenheit wurden die Unfallverhütungsvorschriften von den Versicherungsträgern hinsichtlich Anfor-

derungen und Beschaffenheit von Straßen und Wendeanlagen unterschiedlich ausgelegt. Um Einheitlichkeit und Rechtssicherheit für Städteplaner und Betreiber von Entsorgungsbetrieben zu schaffen, befasste sich die Fachgruppe „Entsorgung“ mit der Frage, welche Anforderungen an Straßen unter Berücksichtigung der Belange der Abfallentsorgung zu stellen sind.

Grundlage für die Anforderungen an Straßen ist die EAE 85/95 „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ in der ergänzten Fassung von 1995, herausgegeben von der Arbeitsgruppe Straßentwurf der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Seit 1995 haben sich aber Stand der Fahrzeugtechnik und Abmessungen der Abfallsammelfahrzeuge geändert. Diese Änderungen wurden bei der aktuellen Diskussion in der Fachgruppe „Entsorgung“ berücksichtigt. Um zu realistischen Lösungen zu kommen, wurden Messungen im praktischen Versuch durchgeführt und die Herstellerangaben über Wenderadien der verschiedenen Fahrzeuge berücksichtigt. **Die Fachgruppe empfiehlt daher Abweichungen zur EAE 85/95, besonders bei den Abmessungen von Wendeanlagen. Die festgelegten Anforderungen betreffen alle zukünftigen Baumaßnahmen. Der Altbestand ist davon nicht berührt.** Hier gelten die Maßnahmen, die in Problemstraßen gemeinsam mit Städten und Gemeinden sowie den Betreibern in Absprache mit der Berufsgenossenschaft getroffen wurden.

### Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Straßen

Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Paragraph 45 Absatz 1 UVV "Fahrzeuge" (BGV D 29, bisherige VBG 12, GUV 5.1). Das bedeutet:

- Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (**zulässiges Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t**).
- Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.
- Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende

de Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung ohne Kurven haben. Dieses Maß ergibt sich aus Fahrzeugbreite (2,55 m) und beidseitigem Sicherheitsabstand von je 0,5 m.

- Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) haben. Dabei ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend Fahrzeuglängen, Wenderadien und Überhängen ein vermehrter Platzbedarf zu berücksichtigen.
- Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben und so angelegt sein, dass bei Ein-, Ausfahrten und Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn zum Beispiel an Pflanzinseln, ausgewie-

Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichttraumprofil ragen).

- Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501-1 „Hecklader“ 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang zu berücksichtigen). Maß nach EAE 85/95: < 250 mm.

### Stichstraßen und -wege

- Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 UVV „Müllbeseitigung“). Für Stichstraßen und -wege, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ geplant und gebaut sind, gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt sein.

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der Überhänge haben. Dabei muss der Wendepfattenrand von Hindernissen wie Schaltschänken, Telekommunikationsanlagen, Lichtmasten und sonstige Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. frei sein.

Wendeschleifen: Bei Errichtung von Grüninseln in der Wendeanlage ist ein Plattformdurchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Dabei darf die Grüninsel einen Durchmesser von 6,00 m nicht überschreiten (EAE 85/95).

Wendehämmer: Da in der Praxis der Platzbedarf für Wendekreise mit 22,00 m oft nicht zu realisieren ist, sind auch andere Bauformen wie zum Beispiel Wendehämmer möglich. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Ein ein- bis zweimaliges Zurückstoßen gilt nicht als Rückwärtsfahren im Sinne der UVV. Wendehämmer sind geeignet, wenn sie den Bauformen der EAE 85/95 entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wie oben beschrieben einige Fahrzeugausführungen größere Dimensionierungen erforderlich machen.

Änderung von Durchfahrtsstraßen: Die Beschaffenheitsanforderungen gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch Einbau von Hindernissen im Rahmen von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder Rückbau zwei Stichstraßen entstehen und eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist.

Wegen der Gefährdung von Abfallwerkern dürfen die Kraftfahrer durch den Verzicht auf Wendemöglichkeiten nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder einen Stichweg rückwärts zu befahren. Können für Abfallsammelfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollen Durchfahrten zum Beispiel mit Steckpfosten, Senkpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden.

Wenn keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf das Abfallsammelfahrzeug grundsätzlich aus sicherheitstechnischer Sicht die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Abfallsammelgefäße sowie alle anderen Abfälle müssen dann an der nächsten für das Sammelfahrzeug anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden. ■



Nicht immer reicht das Fahrgeschick der Fahrer aus, um Kurven und Engpässe zu nehmen. Manchmal reicht der Platz einfach nicht.



senen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind mindestens die Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95 anzuwenden. Es ist zu berücksichtigen, dass diese in der Praxis bei bestimmten Fahrzeugausführungen nicht ausreichen.

- Die Straße muss eine lichte Durchfahrtschleuse von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume,

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 42 -Bauamt-  
Herr Konopka

im Hause

Sachgebiet 41 | Naturschutz

Kontakt Herr Wall  
Zimmer C 004  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
Telefon 09602 79 4190  
E-Mail [swall@neustadt.de](mailto:swall@neustadt.de)

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

/ 29.08.2025

Unser Zeichen

41-173/40 sw/1074-2025

Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

30.09.2025

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und des Bundesnatur-  
schutzgesetzes – BNatSchG;  
BBPL "Kleiner Rußweiher" und 16. Flächennutzungsplanänderung  
, Gemarkung Eschenbach i.d.OPf.  
Antragsteller: Stadt Eschenbach**

### **Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde**

#### **Vorhaben**

Die Gemeinde plant die Legalisierung diverser baulicher Anlagen im Uferbereich des kleinen Rußweiher. Zudem ist die Erweiterung der bisherigen Freizeitanlagen um eine Tiny-House-Siedlung, Campingfässer und eines Kletterwaldes geplant.

#### **Bisherige Vorabstimmung**

Am 13.03.2024 fand ein örtlicher Scoping-Termin (inkl. Protokoll) statt. Teilnehmerkreis waren uNB (Fr. Wittmann, zuständige Naturschutzfachkraft bis 2025), Kreisbauamt (Hr. Konopka), Gemeinde (Hr. Gradl, 1. BGM) sowie Stadtplaner RSP Architektur + Stadtplanung (Hr. Stadter, Hr. Müller). Im Rahmen des Scoping-Termins wurden die - für eine Bauleitplanung - erforderlichen naturschutzfachlichen Unterlagen abgestimmt.

In der Zwischenzeit erreichten die uNB vermehrt Bürgeranfragen zu dem Planungsfortschritt. Zu prüfende Unterlagen oder eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange lagen bis dato nicht vor. Ab 2025 erfolgte zudem ein Zuständigkeitswechsel bei der uNB.



Im Frühjahr 2025 wurde das Landschaftsplanungsbüro Sack mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt.

Am 26.03.2025 wurden der uNB zur Vorabstimmung der Vorabzug B-Plan, die FFH-Einschätzung und ein Artenschutzfachbeitrag vorgelegt.

Am 19.05.2025 folgte ein zweiter Ortstermin. Teilnehmerkreis waren Landschaftsplaner (Hr. Sack), uNB (Hr. Wall, zuständige Naturschutzfachkraft ab 2025), Gemeinde (Hr. Gradl, 1. BGM) sowie Stadtplaner RSP Architektur + Stadtplanung (Hr. Stadter, Hr. Müller). Es wurde festgestellt, dass noch nicht alle im Scoping-Termin abgestimmten Angaben vorliegen. U. a. wurde gefordert, auf die Kartierung der Biotop-/Nutzungstypen zu verzichten (Hr. Sack, Landschaftsplaner). Im Rahmens des Termins (inkl. Mail v. 27.05.2025) wurden die fehlenden Informationen erneut nachgefordert.

Am 18.07.2025 erfolgten zu dem Umweltbericht (Vorentwurf v. 09.07.2025) ausführliche Hinweise durch die uNB. Auch zur – nur teilweise überarbeiteten - Fassung v. 24.07.2025 erfolgten am 12.08.2025 Hinweise.

---

## Beurteilung

### 1.0 Eingriffsregelung

#### 1.1 Externe Kompensationsfläche

Es wurde mitgeteilt (u. a. Mail v. 12.08.2025), dass einem Vorhaben im Ökoflächenkataster eine konkrete Kompensationsfläche zugewiesen werden muss. Da nur eine Teilfläche der Ökokontofläche in Anspruch genommen werden soll, muss den Festsetzungen ein Lageplan beigefügt werden. Dieser muss zwingend darstellen welche Teilfläche der Ökokontofläche auf FINr. 650, Gmk. Tremmersdorf als externe Kompensationsfläche für den Bebauungsplan in Anspruch genommen werden soll (siehe Nachforderungen).

### 2.0 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen

#### 2.1 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Amtl. kartierte Biotope wurden nachrichtlich korrekt übernommen. Darüber hinaus treten vereinzelt weitere gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG auf. Dies betrifft primär die unverbauten, naturnahen Uferbereiche des kleinen Rußweihers (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) sowie Feuchtgebüsche (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) und Landröhrichte (vgl. Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG) auf den Grundstücken FINrn. 5018/0, 5020/3 und 5020/12 Gmk. Eschenbach i. d. Oberpfalz.

Mit der vorgelegten Planung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG oder geschützter Landschaftsbestandteile i. S. d. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG.

## 2.2 FFH-Gebiet

Ca. 130 m nord-westlich grenzt das FFH-Gebiet Nr. 6237-371 „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ an. Im Sinne des §§ 33 – 34 BNatSchG sind auch indirekte Beeinträchtigungen zu prüfen. Es wurde eine Voreinschätzung zur FFH-Verträglichkeit (Fassung v. 10.02.2025) vorgelegt. Mit der getroffenen Einschätzung besteht Einverständnis. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. §§ 33 – 34 BNatSchG zu erwarten.

## 2.3 Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“

### 2.3.1 Überschneidung mit SO 1 - Sonstiges Sondergebiet „Tiny-House“

Auf den Grundstücken FINrn. 5018/0, 5020/3 und 5020/12 Gmk. Eschenbach i. d. Oberpfalz ist eine Überschneidung des SO Tiny-House mit o. g. Schutzgebietskulisse geplant. Im Rahmen der Vorgespräche wurde mit dem beauftragten Architekturbüro RSP Architekten + Stadtplaner Hr. Müller abgestimmt, dass die geplante Überschneidung mit dem Sondergebiet vereinbar ist, sofern es sich dabei um teilbegrünte Verkehrsflächen (z. B. Rasengittersteine) handelt.

### 2.3.2 Überschneidung mit SO 6 – Sonstiges Sondergebiet „Kletterwald“

Auf Grundstück FINr. 5051 Gmk. Eschenbach i. d. Oberpfalz ist die Anlage eines Kletterwaldes geplant. Im Rahmen des Scoping-Termins wurde angegeben, dass der Kletterwald im Falle einer naturnahen Gestaltung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der baurechtlichen Eingriffsregelung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets vereinbar ist (siehe Protokoll Scoping-Termin v. 13.03.2024 sowie Mails uNB v. 27.05.2025, 18.07.2025 und 12.08.2025). Die In-Aussicht-Stellung einer Gestattung nach LSG-VO konnte bisher noch nicht erteilt werden, da die Angaben zur konkreten Ausgestaltung unvollständig sind.

Eine In-Aussicht-Stellung erfolgte bisher noch nicht. Dennoch wurde in der Begründung Punkt 3.3 folgende Aussage getroffen:

*„Eine weitere Befreiung von der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets wurde seitens unterer Naturschutzbehörde für den Bereich des Kletterwalds in Aussicht gestellt. Somit wird in die Befreiungslage geplant.“*

Mit der Begründung Punkt 4.3.2. „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ wurde erstmals eine ausführlichere Beschreibung vorgelegt. Es wird gebeten die erforderlichen Angaben nachzureichen (siehe Nachforderungen).

### 3.0 Artenschutz

Zur Beurteilung wurde ein Artenschutzfachbeitrag zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (Fassung v. 13.02.2025) vorgelegt. Mit den Inhalten besteht Einverständnis.

### 4.0 Sonstige Belange; hier: Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

Gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.

Von dem Verbot des Absatzes 1 kann gem. § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts geringfügig sind oder dies durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. Mit den im Umweltbericht (Fassung v. 24.07.2025) getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt.

---

## Zusammenfassung

Mit dem Vorhaben besteht seitens unterer Naturschutzbehörde grundsätzlich Einverständnis. Zur abschließenden Beurteilung sind jedoch folgende Angaben nachzureichen.

### Nachforderungen unterer Naturschutzbehörde:

1. Im Allgemeinen wird darum gebeten, die Hinweise unserer Mail v. 12.08.2025 vollständig zu übernehmen.
2. Die untere Naturschutzbehörde benötigt für die In-Aussicht-Stellung einer Gestattung nach LSG-VO konkretere Angaben zur Ausgestaltung des Kletterwaldes. D. h. es müssen weitere Angaben zur Gestaltung und Vermeidungsmaßnahmen gemacht werden (u. a. Verzicht den Waldboden großflächig mit Rindenmulch zu bedecken, Integration von Biotopbäumen, Integration Totholz, Anlage naturnaher Strukturen wie Reisig- und Steinhäufen als Lebensraum etc.)“. Die erforderlichen Angaben sind nachzureichen.
3. Da nur eine Teilfläche der Ökokontofläche in Anspruch genommen werden soll, muss den Festsetzungen ein Lageplan beigefügt werden. Dieser muss zwingend darstellen welcher Teil der Ökokontofläche auf FINr. 650, Gmk. Tremmersdorf als externe Kompensationsfläche für den Bebauungsplan in Anspruch genommen werden soll.

## Hinweise untere Naturschutzbehörde

- Bei dem Ortstermin vom 19.05.2025 wurde seitens unterer Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass am Standort Kletterwald voraussichtlich walddrechtliche Belange betroffen sind (hier: Nutzungsänderung Forstwirtschaft zu Kletteranlage). Es wurde eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Forstamt empfohlen.
- Die Hinweise zur Gestaltung des Kletterwaldes erfolgen vorbehaltlich walddrechtlicher Belange.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

—  
Wall

*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

bauleitplanung@neustadt.de

Sachgebiet SG45 | Bodenschutz und staatliches Abfallrecht  
Kontakt Sonja Landgraf  
Zimmer C 006  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt an der Waldnaab  
Telefon 09602 79 4510  
E-Mail slandgraf@neustadt.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

45/1783.16/Eschenbach

09602 79 0

03.09.2025

**Stadt Eschenbach;  
Bebauungsplan "Kleiner Rußweiher" und 16. Flächennutzungsplanänderung - Entwurf vom 24.07.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird zum Bebauungsplan „Kleiner Rußweiher“ und zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Entwurf vom 24.07.2025 der Stadt Eschenbach Folgendes mitgeteilt:

Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.

In den **planungsrechtlichen Festsetzungen** des vorhabenbezogenen B-Planes bitten wir folgenden Text einzufügen:

Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Bei vorgefundenen optischen oder organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens sind die Arbeiten zu unterbrechen

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.



Sind **Auffüllungen/Aufschüttungen** und der gleichen zulässig wird empfohlen, in den **textlichen Festsetzungen** des B-Planes, die Bauherren beizeiten auf die abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen hinzuweisen:

Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Z.B. ist grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, nicht aber eine Beseitigung von Abfall zulässig. Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.

Im Regelfall dürfte der jeweilige Bauherr für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sein; auf Verlangen des Landratsamtes müssen insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen werden können.

— Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der LAGA M20 (1997) durch die am 01.08.2023 in Kraft getretene Mantelverordnung abgelöst wurde. Ggf. sind die Formulierungen dahingehend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Landgraf

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.

Per E-Mail

Stadt Eschenbach i.d.OPf.  
Marienplatz 42  
92676 Eschenbach i.d.OPf.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht  
E-Mail vom 21.08.2025

Unser Zeichen  
ROP-SG24-8314.11-43-6-5  
E-Mail  
Melanie.Gloetzl@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)  
Frau Glötzl  
Telefon  
(0941) 5680-1814

Regensburg  
26.09.2025  
Zimmer-Nr.  
D 219

**Stadt Eschenbach i.d.OPf., Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**  
**16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleiner Rußweiher“; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB**  
hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.08.2025 haben sie die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde um Stellungnahme zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleiner Rußweiher“ gebeten.

Mit dem Vorhaben soll ein Naherholungsgebiet planungsrechtlich gesichert und städtebaulich im Stadtgebiet verankert werden. Bestehende Gebäude sollen einer eindeutigen Rechtsgrundlage zugeführt werden. Des Weiteren soll eine Erweiterung um Tiny-Häuser, Schlaffässer und einen Kletterwald erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 4358 TF, 4359, 4359/1, 4360 TF, 5010/2, 5018, 5018/4, 5020, 5020/3, 5020/12, 5020/13 TF, 5020/14 TF, 5020/15, 5020/16 TF, 5020/18, 5028, 5050/2, 5050/3, 5050/4, 5050/5 TF, 5051, 5052, 5584, 5585 TF und 5586 TF jeweils Gemarkung Eschenbach i. d. OPf. Der gesamte Geltungsbereich umfasst dabei eine Fläche von ca. 13,57 ha. Folgende Sondergebiete sollen ausgewiesen werden:

- Sonstige Sondergebiete "Tiny-House-Siedlung"
- Sondergebiet "Campingplatzgebiet"
- Sonstige Sondergebiete "Campingplatzverwaltung"
- Sondergebiet "Wochenendhausgebiet Schlaffässer"
- Sonstige Sondergebiete "Hotel"
- Sonstige Sondergebiete "Kletterwald"

- Sondergebiet "Wochenendhausgebiet"

Desweiteren soll ein Dörfliches Wohngebiet ausgewiesen werden.

### Bewertungsmaßstab

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplIG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

Den Bewertungsmaßstab mit Zielen (Z) und Grundsätzen (G) stellt das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023 dar. Des Weiteren ist der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord zu beachten.

Insbesondere sind nachfolgende Ziele und Grundsätze im LEP heranzuziehen:

### **1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit**

#### 1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

*(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. [...]*

#### 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

*(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.*

### **3 Siedlungsstruktur**

#### 3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

##### 3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot

*(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung [...] der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.*

##### 3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Flächenentwicklung

*(G) Auf die Freihaltung geeigneter, gliedernder Freiflächen und Landschaftsräume zum Erhalt der Biodiversität, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Lebensqualität [...], soll in der kommunalen Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.*

##### 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

*(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.*

##### 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

*(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten aus-*

zuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangieren- der Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist, [...]
- in einer Tourismusgemeinde an einem gegenwärtig oder in der jüngeren Ver- gangenheit durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Be- herbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann oder
- eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforder- ungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.

### **5.1 Wirtschaftsstruktur**

(G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen im Ein- klang mit Mensch und Natur erhalten und verbessert werden.

### **Prüfergebnis**

**Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar.**

Grundsätzlich wird das Ansinnen einer geordneten und geplanten Entwicklung des Freizeitangebots sowie der Beherbergungs- und Campingangebote im Bereich des kleinen Rußweihers begrüßt ((G) 5.1).

Allerdings sind neue Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, was einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung darstellt (vgl. LEP Begründung zu 3.3). Der Ortsteil Oberkotzau ist jedoch im Hinblick auf Größe, Erschließung und Lage im Gemeindegebiet und der Ausstattung an Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung nicht als geeignete Siedlungseinheit für eine weitere Siedlungsentwicklung zu werten. Die vorgesehenen Neuausweisungen sind vielmehr geeignet, die im Außenbereich gelegene Splittersiedlung zu verfestigen, Ansatzpunkte für eine weitere Besiedlung im Außenbereich zu bilden und damit die Funktionsfähigkeit der Freiräume einzuschränken (vgl. insbesondere LEP-Begründung zu 3.3). Das Vorhaben erfüllt somit das Anbindegebot ((Z) 3.3 LEP) nicht. Die oben aufgeführten Ausnahmen kommen im vorliegenden Fall – soweit erkennbar – nicht zu tragen.

Des Weiteren befindet sich der Vorhabensbereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Eschenbacher Hügelland gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord/RP 6 (B I Natur und Landschaft 2.2, i.v.B.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung"), in welchem den Belangen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt (RP 6 B I 2,1), und grenzt direkt an ein Landschaftschutzgebiet sowie an den unter Naturschutz stehenden Großen Rußweiher an. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord sowie den für Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Fachstellen kommt daher besondere Bedeutung zu.

Des Weiteren sind die oben aufgeführten Ziele und Grundsätze einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung und der Freihaltung von Landschaftsbereichen jeder Planung zu Grunde zu legen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Melanie Glötzl

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

### A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	<b>Stadt Eschenbach i.d.Opf., Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab</b>
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	<b>E-Mail vom 29.08.2025</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<b>16. Änderung</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	<b>Aufstellung „Kleiner Rußweiher“</b>
<input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem.	<b>§ 4 Abs. 1 BauGB</b>

### B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange	
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	
Absender	
Arbeitsbereich Regionalplanung bei der Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg	
E-Mail	Telefon/Telefax
regionalplanung@reg-opf.bayern.de	(0941) 5680-1814/- 91814
Bearbeiter(in)	
Frau Glötzl	
<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
<input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	
<p>Hinsichtlich der Bedarfsbegründung für die Ausweisung von Bauland und der Beachtung des Anbindegebots zur Vermeidung von Zersiedlung wird auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde verwiesen.</p>	

- Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Gemäß Regionalplan **Oberpfalz-Nord (RP 6) B II 1.1 Siedlungswesen**, soll die Siedlungsentwicklung in allen Teilräumen der Region, soweit günstige Voraussetzungen gegeben sind, nachhaltig gestärkt und auf geeignete Siedlungseinheiten konzentriert werden. **Gemäß B II 3 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen** soll dem Bedarf an Freizeitwohngelegenheiten vor allem in den für Erholung besonders geeigneten Gebieten Rechnung getragen werden. In der Begründung dazu wird ausgeführt, dass der Bestand an touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen in der Region vergleichsweise gering ist und bislang keine Räume erkennbar sind, in denen eine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft zu befürchten ist. Lage und Größe von Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen können auch zu Belastungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie erhöhten Aufwendungen für die Vorhaltung kommunaler Infrastruktur führen. Daher ist eine sorgfältige Prüfung dieser Vorhaben geboten.

Das Vorhaben liegt überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Eschenbacher Hügelland (**RP 6 B I Natur und Landschaft 2.2, i.v.B.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung"**).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete können durch angemessene Erholungseinrichtungen bereichert und ergänzt werden.

Das Gebiet der Eschenbacher Weiherplatte mit dem Häuslweiher, dem Kleinen und dem Großen Rußweiher zählt gemäß Begründung zu den schönsten Landstrichen der Oberpfalz und ist floristisch und ornithologisch von großer Bedeutung. Der Große Rußweiher ist als Vogelfreistätte unter Naturschutz gestellt.

Ferner soll entsprechend **B I Natur und Landschaft, 1 Landschaftliches Leitbild, 1.3** im Oberpfälzer Bruchschollenland durch die Sicherung naturnaher Landschaftsbestandteile und weiterer Maßnahmen auf eine Stärkung des Naturhaushaltes hingewirkt werden. Dazu sollen laut Begründung vor allem die Weihergebiete bei bei Bruck i.d.OPf., Bodenwöhr, Schwarzenfeld, Hirschau, Freihung, Eschenbach i.d.OPf. erhalten bleiben.

Zur Freiraumsicherung (**RP 6, B I Natur und Landschaft, 7**) sollen die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden.

Insgesamt kann das Vorhaben dazu beitragen die Ausstattung mit Freizeiteinrichtungen und den Bedarf an Erholungsgebieten zu sichern. Dabei muss aber dem Naturhaushalt und dem besonderen Charakter des Gebietes Rechnung getragen werden. Der Stellungnahme der Fachstelle des Natur- und Landschaftsschutzes kommt daher besondere Bedeutung zu.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen

2. Rechtsgrundlagen

3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Regensburg, 25.09.2025, gez. Melanie Glötzl

Ort, Datum, Unterschrift

---

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleiner Rußweiher“ in Eschenbach und gleichzeitige  
16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

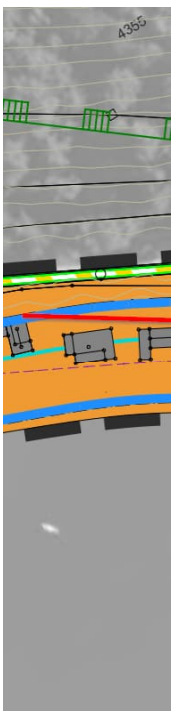
gegen den vorgelegten Bebauungsplan / Flächennutzungsplan in der Fassung vom 24.07.2025 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:

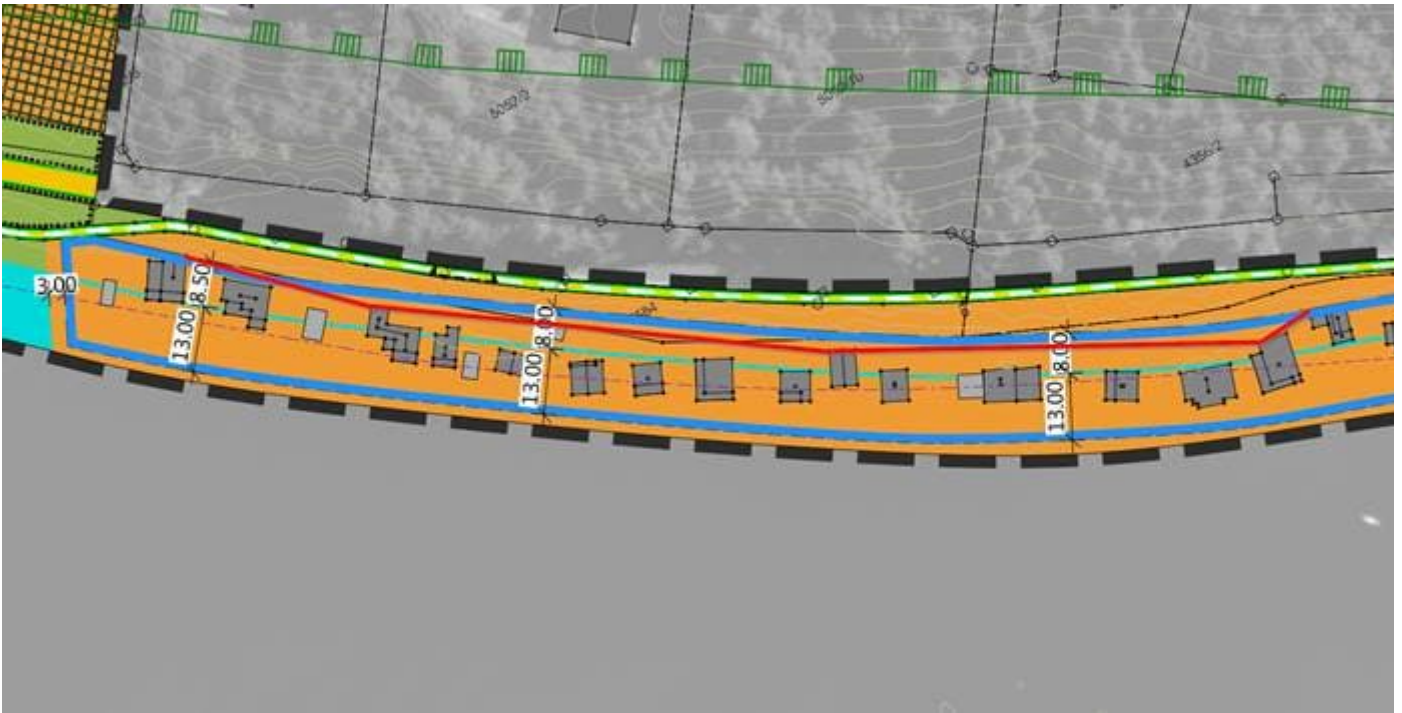
**1**

Das Grundstück der im Bereich des Bebauungsplans verlaufenden Staatsstraße 2122 ist aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen, um einer evtl. in Zukunft angedachten Verbreiterung der Staatsstraße nicht entgegenzustehen.

**2**

Für die im Bestand vorhandene Bebauung wird eine Ausnahmegenehmigung vom 20 m-Bauverbot vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße erteilt. Für evtl. Erweiterungen im SO 8 (Bootshäuser) ist die zur Staatsstraße verlaufende Baugrenze wie folgt abzuändern (rote Linie), um eine näher an die Staatsstraße heranrückende Bebauung zu verhindern:





**3**

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen jeglicher Art ist zunächst, unabhängig von deren Standort, anhand § 33 StVO im Einzelfall von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beurteilen.

Eventuelle Hinweisschilder sind gesondert zu beantragen.

**4**

Mit der Anbindung des SO 1 (TinyH) an die Staatsstraße bei Abschnitt 140, Station 2,105 rechts über die vorhandene Zufahrt besteht grundsätzlich Einverständnis. Da die vorhandene Zufahrt augenscheinlich eine zu geringe Breite aufweist, um Begegnungsverkehr beim Ein- und Ausfahren zuzulassen, behält sich die Straßenbauverwaltung ausdrücklich die Forderung nach einer Verbreiterung der Zufahrt vor, sollten es die Verkehrsverhältnisse erfordern.

**5**

Da für das SO 4 (Schlaffässer) keine Erschließung mit motorisierten Fahrzeugen angedacht ist, ist sicherzustellen, dass für die Gäste der Fässer im Campingplatzareal ausreichend Parkmöglichkeiten geschaffen werden, um ein Parken auf der Staatsstraße zu verhindern.

**6**

Außerhalb der Ortstafel (VZ 310) müssen feststehende Hindernisse (z.B. Stahlrohre mit einem Durchmesser  $\geq 76,1$  mm und einer Wandstärke  $> 2,9$  mm zur Zaunbefestigung, Bäume etc.) den gemäß den RPS 2009 in Abhängigkeit der Böschungshöhe geltenden Mindestabstand vom befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße aufweisen.

Bei Ergänzung der vorhandenen Vegetation auf den im Plan festgesetzten Grünflächen sowie der Anlage der Ausgleichsfläche A1 westlich des südlichen Campingplatzes sind diese Vorgaben zu beachten.

**7**

Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr der Staatsstraße sowie auf den Geh- und Radweg an der westlichsten Zufahrt der Haus-Nr. 4 in die Staatsstraße darf durch die Anlage der geplanten Ausgleichsfläche A1 gegenüber dem Bestand nicht verschlechtert werden.



**8**

Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen (hierzu zählt auch der Straßengraben) der Staatsstraße dürfen Schmutzwasser und Regenwasser nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

**9**

Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.

Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

**10**

Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.

**11**

Eine eventuelle Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ausgeschlossen ist.

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

**Alexander Deeg**